

Inhaltsverzeichnis

« **Ja zu offenen Märkten !** » Seite 2

Das wirtschaftliche Umfeld Seite 4

Gesetze und Regulierung Seite 6

Schweiz: Das institutionelle Umfeld – Neue Architektur des Finanzmarktrechts – Basel III – Prüfwesen – Outsourcing – Datenschutz – Kollektive Kapitalanlagen – Einführung von Trusts im Schweizer Recht – Lex Koller

International: Europäische Gesetzgebung für Finanzdienstleistungen und ihre Auswirkungen auf die Schweiz – Marktzugang

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung Seite 30

Verstärkte Terrorismusbekämpfung – Revision der Geldwäschereiverordnung der FINMA – Abschaffung der Inhaberaktien – Anstehende Revision des GwG

Steuerfragen Seite 36

Schweiz: Initiative zum Schutz der Privatsphäre (Matter-Initiative) – Reform der Verrechnungssteuer – Vorschläge für eine Steueramnestie – Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen – Revision des Steueramtshilfegesetzes – Steuervorlage 17 – Stempelabgaben

International: « Base Erosion and Profit Shifting » (BEPS) – Einführung eines international anerkannten Standards zum automatischen Informationsaustausch (AIA) – Umsetzung des AIA durch die Schweiz – Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen – Europäische Union – Beziehungen mit bestimmten Ländern

Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken Seite 58

Verteidigung und Förderung des Finanzplatzes – « Vollgeld »-Initiative

Interne Angelegenheiten Seite 60

Landolt & Cie SA – Zusammenarbeit mit der VAV – Kommunikation – Dank

Abkürzungen Seite 61

Vorstand und Sekretariat Seite 63

Vertreter Seite 64

Mitgliederverzeichnis Seite 66

« **Ja zu offenen Märkten !** »

Dieser Jahresbericht befasst sich mit den wesentlichen Ereignissen in der Zeit vom 1. April 2017 bis 31. März 2018. Die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken, die sich für den Schutz der Rahmenbedingungen in der schweizerischen Vermögensverwaltung einsetzt, kann auf ein in mindestens dreierlei Hinsicht erfreuliches Jahr 2017 zurückblicken.

Erstens räumte die FINMA ein, dass eine Reihe von Vorschriften für nicht systemrelevante Banken gemildert werden kann. Entsprechende Ergebnisse liegen bereits für die Offenlegungspflichten (vgl. S. 15) und das Outsourcing (vgl. S. 18) vor. Zudem gibt die Reform der Aufsichtsprüfungen zu grossen Hoffnungen Anlass (vgl. S. 16).

Die Frage, inwiefern Bankdaten bei einer Weiterleitung ins Ausland im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs vertraulich behandelt werden, beunruhigte nicht nur die Privatbanken, sondern auch das Parlament (vgl. S. 51). Es erklärte sich mit der Einführung eines Mechanismus zur Kontrolle der Vertraulichkeit vor dem ersten Datenaustausch im September 2019 einverstanden. Zudem soll geprüft werden, ob effektiv alle Finanzplätze über gleich lange Spiesse (« *Level Playing Field* ») verfügen.

Und schliesslich nahm sich das Eidgenössische Finanzdepartement sehr aktiv der Förderung des Finanzplatzes Schweiz an und veranstaltete zwei offizielle Reisen, zu denen auch Vertreter des Bankensektors eingeladen waren (vgl. S. 58). Das Engagement von höchster Stelle wird sehr geschätzt, da der Erhalt und die Stärkung des guten Rufs der Schweiz im internationalen Vergleich entscheidend davon abhängt.

Trotz dieser Erfolge stellt sich sämtlichen Schweizer Vermögensverwaltern eine Reihe von Herausforderungen. Für die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken haben drei Stossrichtungen Priorität:

- Den Marktteilnehmern einen ausreichenden Zugang zu den Märkten als auch zu ausländischen Spezialisten gewährleisten, der für die Entwicklung eines führenden internationalen Finanzplatzes erforderlich ist. In diesen Zusammenhang sollten die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union ein für alle Mal geklärt werden (vgl. S. 6).
- Pragmatische und abgestimmte Umsetzung der internationalen Standards, damit die Schweiz auf internationaler Ebene nicht länger Kritik ausgesetzt ist. Dabei sind die spezifischen Eigenschaften des Heimmarktes Schweiz zu erhalten (vgl. S. 12).

- Die Finanzmarktakteure sollen auf einen stabilen und wettbewerbsfähigen regulatorischen und steuerrechtlichen Rahmen zählen können. In diesem Zusammenhang stehen 2018 insbesondere die Parlamentsentscheide über das Finanzdienstleistungsgesetz und das Finanzinstitutsgesetz (vgl. S. 9) sowie die Steuervorlage 17 (vgl. S. 42) an.

Das grösste Hindernis für diese Ziele ist der Protektionismus. Dieser ist in den USA am stärksten ausgeprägt. Den Schweizer Banken fügt der Protektionismus der Europäischen Union jedoch den grössten Schaden zu. Die europäischen Finanzplätze reagieren auf den Brexit, indem sie versuchen, sich möglichst grosse Marktanteile der City unter den Nagel zu reissen. Sie sehen nicht ein, dass eine offene Haltung gegenüber dem wichtigsten Finanzplatz der Welt angebracht wäre. Solange die zukünftige Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union ab dem Ende der bis 2020 währenden Übergangsperiode nicht geregelt ist, werden der Schweiz keine Konzessionen eingeräumt, die einen Präzedenzfall für England darstellen könnten.

Die Schweiz liefert den Beweis, dass eine Öffnung gegenüber ausländischen Märkten wirtschaftlichen Wohlstand schaffen kann. In einer extrem eng vernetzten Welt ist der Gedanke illusorisch, dass sich der Wettbewerbsdruck anderer Länder vermeiden lässt. Ein Rückzug ins eigene Schneckenhaus wirkt sich nur belastend auf das Wirtschaftswachstum und die Lebensqualität aus. Da die FINMA für die Integrität des Finanzplatzes sorgt, die SNB seine Stabilität sicherstellt und das Eidgenössische Finanzdepartement seine Wettbewerbsfähigkeit fördert, können wir davon ausgehen, dass die Schweiz alle Trümpfe in der Hand hält, um ihre weltweit führende Stellung in der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung zu behaupten!

Genf, Ende März 2018

Das wirtschaftliche Umfeld

Von 2007 bis 2017 ist der Beitrag des Finanzplatzes Schweiz an die nominale Wertschöpfung aufgrund der Finanzkrise leicht zurückgegangen (-17 %), während das BIP unseres Landes um fast 16 % gestiegen ist¹. Der Finanzplatz trug im Jahr 2017 noch ganze 9,1 % zum schweizerischen BIP bei und lag damit nur wenig über dem Vergleichswert Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten sowie geringfügig unter demjenigen von Singapur. Zugleich wurden im Finanzsektor weniger Arbeitsplätze (+3,5 %) geschaffen als in den anderen Branchen (+9,5 %), sodass der Finanzplatz nur noch 5,5 % aller Arbeitsplätze in der Schweiz stellt. Die Differenz zu seinem BIP-Beitrag zeigt die hohe Wertschöpfung in diesem Wirtschaftszweig auf, der im Übrigen rund 8 % zu den Steuereinnahmen unseres Landes beiträgt.

Innerhalb des Finanzsektors generiert die Verwaltung von Privatvermögen rund einen Fünftel der Wertschöpfung². Bei dieser weitgehend grenzüberschreitenden Tätigkeit nimmt die Schweiz mit einem weltweiten Marktanteil von rund 25 % traditionell eine führende Stellung ein. Die Ergebnisanalyse der Schweizer Banken belegt den Stellenwert der Vermögensverwaltung ebenfalls: Im Jahr 2016 trugen die Privatbanken, die auf Vermögensverwaltung spezialisierten Banken, die Auslandsbanken und insbesondere die Grossbanken 80 % zum Gesamtergebnis bei, während die Kantonalbanken, die Raiffeisenbanken sowie die Regionalbanken und Sparkassen die restlichen 20 % aufbrachten³. Bei den Überlegungen zur zukünftigen Ausgestaltung des Finanzplatzes Schweiz sollte man dies nicht vergessen.

Die positive Entwicklung der Vermögensverwaltung weltweit ist allerdings kein Grund, um sich auf den eigenen Lorbeeren auszuruhen, da sich andere Finanzplätze, insbesondere in Amerika und Asien, rascher entwickeln⁴. Diese Mitbewerber drängen sich übrigens an die Spitze einer viel beachteten Rangliste, auf der Zürich seit März 2018⁵ nicht mehr in den Top 10 vertreten und auf Rang 16 abgestiegen ist, während Genf auf dem 26. Platz folgt.

¹ Vgl. SIF, Kennzahlen Finanzstandort Schweiz, April 2018

² Vgl. BAKBASEL, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Schweizer Finanzsektors, Oktober 2016, S. 14, Abb. 4-1

³ SBVg, Bankenbarometer, August 2017, S. 25

⁴ BCG Global Wealth Market-Sizing Database, 2016

⁵ Z/Yen Group, The Global Financial Centres Index 23

Die Beschäftigungsentwicklung im Bankensektor bietet dasselbe Bild: Ende 2016 beschäftigten die Banken in der Schweiz 101 382 Personen (in Vollzeitäquivalenten), 1660 weniger als im Vorjahr⁶. Dennoch belief sich die Arbeitslosenquote im schweizerischen Bankensektor 2016 im Schnitt auf 2,8 %, während sie in der Gesamtwirtschaft bei 3,3 % lag.

Die Ergebnisse der in der Vermögensverwaltung tätigen Schweizer Banken lagen 2017 über denjenigen des Vorjahres. Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf den Höhenflug der Börsenmärkte zurückzuführen, da die Kommissionen auf Grundlage des Vermögenswerts berechnet werden, sowie auf den Kursanstieg des Euro, da ein Grossteil der Erträge dieser Banken in Euro anfällt. Das unsichere geopolitische Umfeld sorgte zudem für positive Neugeldzuflüsse. Auf die Nettoexporte des Finanzplatzes entfällt im Übrigen nahezu ein Drittel des schweizerischen Ertragsbilanzüberschusses und für drei Viertel dieses Beitrags zeichnen die Banken verantwortlich⁷.

Dennoch führen die steigenden Regulierungskosten, der immer härtere Wettbewerb und die von der SNB praktizierten Negativzinsen zu einem anhaltenden Druck auf die Margen des Finanzsektors. Es kann daher nicht erstaunen, dass sich die Konsolidierungswelle bei den Vermögensverwaltungsbanken fortsetzt. Ende 2016 zählte die Schweiz 261 Banken, d. h. fünf Institute weniger als ein Jahr zuvor. Von dieser Entwicklung betroffen sind vor allem Banken in ausländischen Händen, deren Geschäftstätigkeit grösstenteils von anderen Banken übernommen wurde. In den SNB-Statistiken finden sich die Mitglieder der VSPB im Übrigen teilweise unter den Privatbankiers eingereiht, soweit sie die entsprechende Rechtsform aufweisen, teilweise aber auch unter den Börsenbanken, sofern sie als Aktiengesellschaft organisiert sind.

⁶ SBVg, Bankenbarometer, August 2017, S. 50

⁷ Vgl. SIF, Kennzahlen Finanzstandort Schweiz, April 2018

Gesetze und Regulierung

SCHWEIZ

Das institutionelle Umfeld

Beziehungen Schweiz – Europäische Union

Von den guten Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) hängt ab, ob die Vermögensverwaltungsbanken ihre Dienstleistungen exportieren und gleichzeitig Arbeitsplätze und Steuereinnahmen in der Schweiz sicherstellen können. Noch ist aber eine ganze Reihe von Fragen mit unserem grössten Handelspartner ungeklärt: das von der EU angestrebte institutionelle Rahmenabkommen, der Kohäsionsbeitrag an die EU-Oststaaten, die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, die Selbstbestimmungsinitiative und die erst kürzlich lancierte Initiative zur Einschränkung der Personenfreizügigkeit. Die mit diesen Fragen verbundenen Unsicherheiten schwächen die Wirtschaft und den Finanzplatz unseres Landes.

Damit nicht genug: Ende 2017 hat die EU die Schweiz auf ihre graue Liste der noch nicht voll kooperierenden Staaten in Steuersachen gesetzt (vgl. S. 54). Vor allem aber hat sie ihre Anerkennung der Äquivalenz der Schweizer Börsen auf ein Jahr begrenzt (vgl. S. 27) und an Fortschritte bei den Verhandlungen zum institutionellen Rahmenabkommen geknüpft. Diese Entscheide stehen im Widerspruch zu den Erklärungen des Präsidenten der Europäischen Kommission und seinem Wunsch, das institutionelle Rahmenabkommen in « *Freundschaftsvertrag* » umzubenennen.

Anfang März 2018 gab der Bundesrat Genaueres zu seiner Verhandlungsstrategie für ein institutionelles Rahmenabkommen mit der EU bekannt. Ziel ist, beim Mechanismus zur Beilegung allfälliger Streitigkeiten eine unabhängige Schiedsgerichtslösung zu vereinbaren, wenn der zuständige Gemischte Ausschuss nicht vorab zu einer Lösung kommt. Anzumerken ist, dass diese Lösung sich nur auf die Personenfreizügigkeit (die flankierenden Massnahmen der Schweiz würden beibehalten), auf die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, auf landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie den Luft- und Landverkehr beziehen würde. Gleichzeitig sollen die Verhandlungen in rund einem Dutzend weiterer Fragen, insbesondere was den Strommarkt angeht, fortgesetzt werden. Im Finanzbereich werden bestimmte Äquivalenzverfahren genannt.

Für die VSPB ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Bilateralen Verträge eine Priorität. Daher stellen die Entscheidungen des Bundesrates eine gute Nachricht dar. Die VSPB unterstützt den Abschluss eines Finanzdienstleistungsabkommens (vgl. S. 27), hält es aber derzeit nicht für dramatisch, dass dieses in der Strategie des Bundesrates nicht genannt wird. Der Finanzplatz Schweiz muss sich zunächst über für alle Beteiligten akzeptable Modalitäten zur Übernahme des europäischen Rechts einig werden. Zudem will die EU die Frage des Marktzugangs für die Schweiz nicht vor dem Abschluss eines Abkommens mit Grossbritannien im Anschluss an dessen Austritt aus der EU (einschliesslich Übergangsfrist) regeln.

Beirat « Zukunft Finanzplatz »

Seit 2014 besteht der aus Vertretern der Behörden und privater sowie wissenschaftlicher Kreise bestehende Beirat « Zukunft Finanzplatz ». Im Jahr 2017 befasste er sich verstärkt mit Fragen der Cyber-Sicherheit. Zum Jahresende empfahl er dem Bundesrat, die Zusammenarbeit der Behörden mit dem Finanzsektor zu verstärken und zu prüfen, ob der vorgesehene Krisenstab den Bedürfnissen dieser Branche effektiv entspricht. Diese Punkte gehen in die zweite nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken ein, die in den Jahren 2018 bis 2022 umgesetzt wird. Der Beirat befasste sich ferner mit der beruflichen Vorsorge. Er kritisierte den Umwandlungssatz von 6,8 % als zu hoch und erachtete die Anlagevorschriften als übermässig rigide. Unter anderem wiederholte der Beirat auch sein Begehren nach einer Ex-post-Analyse des KAG und des GwG.

Rolle der FINMA

Im Jahr 2017 wurden zahlreiche Postulate, Motionen und Interpellationen eingereicht, die sich mit der Regulierung durch die FINMA und der von ihr einzunehmenden Rolle befassen. Die VSPB stellt die Unabhängigkeit der FINMA als Aufsichtsbehörde keineswegs in Frage. Daher ist es erfreulich, dass die parlamentarische Initiative Heer zur Integration der FINMA in die Bundesverwaltung zurückgezogen wurde. Der Nationalrat hält allerdings eine Gewaltentrennung zwischen Regulierung und Aufsicht für notwendig und unterstützt eine entsprechende Motion seiner WAK.

Nach Ansicht der VSPB ist es angebracht, dass die FINMA die gesetzlich vorgesehenen Regulierungen⁸ erlässt, um klarzustellen, wie sie ihre Aufsichtsfunktion ausüben will. Es wäre nicht effizient, wenn diese Vorschriften vom Eidgenössischen Finanzdepartement erlassen würden. Allerdings müsste der Finanzsektor früher einbezogen werden, indem zusammen definiert wird, ob und wie eine neue Vorschrift erlassen werden sollte. So mussten verschiedene Rundschreiben wie diejenigen über die Corporate Governance oder das Outsourcing im Hinblick auf ihre

⁸ Artikel 7 Abs. 2 Bst. c FINMAG führt nur Verordnungen und Rundschreiben auf, während die FINMA in der Praxis zahlreiche Aufsichtsmittelungen, FAQ, Programme für das Prüfwesen und, wie in einem neueren Projekt, sogar « Hilfsdokumente » herausgibt, die den Finanzinstituten in einer Grauzone diktieren, wie sie sich zu verhalten haben.

Anwendbarkeit und Praxisnähe grundlegend überarbeitet werden. Damit wurde ein zufriedenstellendes Resultat erreicht. Der Zeit- und Energieaufwand hätte jedoch im Interesse der FINMA und der Banken reduziert werden können.

Die internationalen Standards geben ebenfalls Anlass zu Diskussionen. Bei deren Definition in Gremien wie dem Basler Ausschuss müsste die Position der Schweiz in Absprache mit dem Finanzsektor und nicht allein durch die Behörden definiert werden. Zudem sollte ihre Umsetzung weder schneller noch rigoroser erfolgen als auf anderen, konkurrierenden Finanzplätzen. Diese Frage ist Gegenstand einer im Nationalrat verabschiedeten Motion Landolt, die vom Bundesrat unterstützt wird.

Neue Architektur des Finanzmarktrechts

Das FIDLEG und das FINIG haben inzwischen die Zielgerade erreicht und sollten im Sommer 2018 zum Abschluss gebracht werden. Die VSPB spricht sich klar für diese Gesetze aus, da sie Rechtssicherheit für den Finanzplatz bedeuten und den Export unserer Finanzdienstleistungen vereinfachen. Die VSPB befürwortet ferner auch Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Fintech-Unternehmen, um die Entwicklung dieses Sektors in der Schweiz zu fördern.

Allgemeine Anmerkungen

Seit einigen Jahren befasst sich die Schweiz mit der Revision ihres Finanzmarktrechts, das auf folgenden Gesetzestexten beruht: dem 2016 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG) sowie dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG), die beide derzeit im Parlament abschliessend behandelt werden und (2020?) zeitgleich in Kraft treten sollten. Diese Gesetze ergänzen das seit 2009 in Kraft stehende Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG). Als Reaktion auf die Fortschritte der Digitalisierung wurden verschiedene Bestimmungen des Bankengesetzes und der Bankenverordnung angepasst, um die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern, die sich mit neuen Finanztechnologien befassen (Fintech-Unternehmen). Diese neuen Vorschriften sollen in erster Linie den Anlegerschutz verstärken und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz fördern.

Die VSPB befürwortet diese Entwicklungen uneingeschränkt. Nunmehr geht es darum, die Entwürfe für das FIDLEG und das FINIG abzuschliessen, sodass die Finanzinstitute die neuen Vorschriften umsetzen können. Nach heutigem Planungsstand ist ein Inkrafttreten im Jahr 2019, wie es noch im letzten Jahr vorgesehen war, kaum wahrscheinlich, da die Erarbeitung der zugehörigen Umsetzungsverordnungen ebenfalls eine gewisse Zeit erfordert. Wichtig ist aber, über klare und praxisgerechte Regeln zu verfügen, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und den Anlegerschutz in der gesamten Finanzindustrie zu harmonisieren. Die VSPB befürwortet ferner

auch die vorgesehenen Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Fintech-Unternehmen, um die Entwicklung dieses dynamischen Sektors in der Schweiz voranzutreiben. Allerdings ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass bestehende und neue Dienstleister hier über gleich lange Spiesse (« *Level Playing Field* ») verfügen.

Finanzmarktinfrastrukturgesetz

Die am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) musste bereits am 1. August 2017 angepasst werden, um Wettbewerbsnachteile für die Schweiz zu vermeiden. Die am 4. Februar 2017 eingeführten europäischen Bestimmungen zur Finanzmarktinfrastruktur erwiesen sich nämlich als vorteilhafter. Hier zeigt sich deutlich, dass es nicht sinnvoll ist, europäische Standards zu kopieren, bevor sie in definitiver Form vorliegen. Derartige Standards sollten auch nicht früher eingeführt werden als in der EU selbst.

Bei den Änderungen geht es im Wesentlichen um Folgendes: Der Austausch von Sicherheiten für OTC-Derivatgeschäfte ohne Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei wird flexibler gestaltet; die Parteien geniessen grössere Gestaltungsfreiheit bei der Berechnungsmethode der Ersteinschusszahlungen für die einzelnen Derivatkategorien; die für Vorsorgeeinrichtungen geltende Ausnahme von der Abrechnungspflicht wird mindestens bis zum 16. August 2018 verlängert.

Im Anschluss an diese Anpassungen stellten sich der SIX im Übrigen Probleme bei der Umsetzung des Transaction Reportings unter Angabe des wirtschaftlich Berechtigten. Gemäss Artikel 129 Abs. 1^{bis} FinfraV tritt diese neue Regelung am 1. Oktober 2018 in Kraft, wobei die Transaktionen für das Jahr 2018 bis am 31. Dezember 2018 zu melden sind. Die SIX war dagegen bis im November 2017 der Ansicht, dass sämtliche Meldungen ab dem 1. Januar 2018 zu erfolgen hätten. Um dieses Problem zu lösen, sahen sich mehrere grosse Banken gezwungen, bei der SIX zu intervenieren und zu erklären, dass sie aufgrund anderer verbindlicher Vorgaben für den 1. Januar 2018 in einer derart kurzen Frist nicht meldebereit seien.

Die FINMA beabsichtigt die Einführung einer Abrechnungspflicht für OTC-Zinsderivate und standardisierte Credit-Default-Derivate. Zu diesem Zweck wurde zwischen dem 18. Dezember 2017 und dem 12. Februar 2018 eine Anhörung durchgeführt, um die Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA entsprechend anzupassen. Diese Anpassungen sind willkommen, da sie die Schweiz mit den europäischen Vorschriften (EMIR) in Einklang bringen.

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Ein moderner Anlegerschutz stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes und seine Vertrauenswürdigkeit. Das FIDLEG und das FINIG stellen ein ausgewogenes und zeitgemässes Gesamtkonzept für den Anlegerschutz in der Schweiz dar. Das FIDLEG regelt sämtliche

Beziehungen zwischen Finanzdienstleistern und Kunden in einem einzigen Gesetzestext. Es umfasst Vorschriften zum Angebot von Finanzdienstleistungen und zum Vertrieb von Finanzinstrumenten, die sich materiell an die europäische MiFID-Richtlinie anlehnen, aber dem Schweizer Kontext angepasst sind. Das Gesetz beruht auf dem Grundsatz, dass korrekt informierte Anleger fähig sind, verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Überfülle an Vorschriften im Ausland zu einer Einschränkung des Angebots geführt hat, was keinesfalls im Interesse der Kunden liegt.

Das FINIG soll differenzierte Aufsichtsvorschriften für Vermögensverwalter, Verwalter kollektiver Kapitalanlagen, Wertpapierhäuser und Fondsleitungen definieren. Es übernimmt die im geltenden Recht festgeschriebenen Regeln und ergänzt sie mit neuen Elementen. Als wesentliche Neuerung werden auch Trustees und Vermögensverwalter, die Vermögen auf Rechnung von Privatkunden oder Vorsorgeeinrichtungen verwalten, einer prudenziellen Aufsicht unterstellt. Die prudenzielle Aufsicht über die Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen und Trustees erfolgt durch eine oder mehrere in ihrer Aufsichtstätigkeit unabhängige Aufsichtsorgane mit Bewilligung der FINMA.

Bei einer Prüfung des Gesamtkonzepts dieser Gesetze fällt auf, dass es wenige andere Wirtschaftszweige mit einem derart ausgebauten Kundenschutz gibt.

Diese beiden Gesetzesentwürfe wurden im Parlament noch nicht verabschiedet; der Nationalrat hat sie aber im Herbst 2017 und der Ständerat im Frühjahr 2018 behandelt. Die Differenzbereinigung zwischen den beiden Kammern dürfte in der Sommersession 2018 abgeschlossen werden. Sämtliche betroffenen Wirtschaftsverbände einschliesslich der VSPB sind sich einig über die wenigen noch wünschbaren Änderungen. Es lässt sich aber jetzt schon sagen, dass das Parlament bei diesen umfangreichen und komplexen Vorlagen gut gearbeitet hat. Nicht mehr vertretbar ist es hingegen, am vorgesehenen Termin für das Inkrafttreten dieser Gesetze am 1. Januar 2019 festzuhalten. Da sich die Äquivalenzanerkennungen durch die EU schwierig gestalten (vgl. S. 27), stellt eine Verschiebung auf 2020 kein dramatisches Problem dar.

In dieser Zeit wird die Arbeit an den Umsetzungsverordnungen fortgesetzt; eine entsprechende Vernehmlassung ist im August 2018 vorgesehen, die Veröffentlichung im ersten Quartal 2019. Bereits heute steht fest, dass der im KAG vorgesehene Begriff Vertrieb durch Angebot ersetzt wird. Eine angemessene Definition dieses Begriffs steht jedoch noch aus. Bei den Basisinformationsblättern stellt sich die Frage, ob sie den europäischen KIDs entsprechen, was ihre Abfassung erleichtern würde, oder ob sie im Hinblick auf die aussereuropäischen Märkte so einfach wie möglich gestaltet werden sollen. Die Privatbanken bevorzugen die zweite Option.

Neue Technologien

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Fintech-Unternehmen und zur Förderung ihrer Entwicklung in der Schweiz ist die Bankenverordnung am 1. August 2017 in den beiden folgenden Punkten angepasst worden:

- Die Ausnahme für die Entgegennahme von Geldern zu Abwicklungszwecken gilt neu für eine Abwicklung innert 60 Tagen (anstatt wie heute innert 7 Tagen);
- Einlagen bis zu einem Betrag von 1 Million Franken gelten nicht mehr als Publikumseinlagen, die Anwendung dieser « *Sandboxregelung* » durch die FINMA sollte aufmerksam verfolgt werden.

Im Allgemeinen stufen die Banken und die VSPB diese neuen Bestimmungen positiv ein, sofern Wettbewerbsverzerrungen aller Art zwischen etablierten und neuen Marktteilnehmern vermieden werden; für alle Anbieter müssen dieselben Bedingungen gelten. Auch dann sind die Rahmenbedingungen in der Schweiz allerdings nicht sehr günstig für Startups, und zwar weder in steuerlicher Hinsicht, noch was das geschäftsfreundliche Umfeld (« *ease of doing business* ») angeht. Um mit der immer intensiveren Digitalisierung der Gesellschaft Schritt zu halten, wären Anpassungen bei der elektronischen Identifikation, der Korrespondenzübermittlung oder der Form von Nachweisen angebracht, damit künftige Erfolge nach wie vor in und nicht ausserhalb der Schweiz erzielt werden.

Im Anschluss an die Anpassungen der BankV veröffentlichte die FINMA eine teilweise überarbeitete Version ihres Rundschreibens 2008/3 « Publikumseinlagen bei Nichtbanken », die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Hiermit konkretisiert sie die neuen Vorschriften der Bankenverordnung zur « *Sandbox* » und zur erweiterten Frist für Abwicklungskonten.

Anfang 2018 haben die Schweiz und Hongkong beschlossen, ihre Zusammenarbeit in finanzplatzrelevanten Angelegenheiten auszubauen, unter anderem auch bei den Entwicklungen auf technologischer Ebene. Die FINMA und die Aufsichtsbehörde in Hongkong haben zu diesem Zweck eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die Fintech-Unternehmen den gegenseitigen Marktzugang erleichtern soll. Nach der ersten solchen Vereinbarung mit Singapur im Jahr 2016 sowie mit Israel und Australien im Jahr 2017 ist nun zu hoffen, dass in den nächsten Monaten noch weitere folgen werden.

Der bemerkenswerte Anstieg von in der Schweiz durchgeführten oder angebotenen « *Initial Coin Offerings* » (ICO) bewog die FINMA, am 29. September 2017 eine Aufsichtsmitteilung zu veröffentlichen, um die prudenzielle Behandlung solcher Angebote zu klären. Je nach Fall können Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, über das Bankenrecht, den Effektenhandel oder das Kollektivanlagenrecht zur Anwendung kommen. Zudem warnte die FINMA vor betrügerischen Machenschaften bestimmter Anbieter von Kryptowährungen und zögerte nicht,

einige von ihnen aus dem Verkehr zu ziehen. Ergänzend veröffentlichte die FINMA am 16. Februar 2018 eine Wegleitung zu ICOs, in der insbesondere zwischen Zahlungs-Token, Nutzungs-Token und Anlage-Token unterschieden wird. Zahlungs-Token unterstehen den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei, bei den Nutzungs-Token kann es sich je nach ihrer wirtschaftlichen Natur um Effekten handeln oder nicht, während Anlage-Token Effekten sind und unter das Obligationenrecht fallen (z. B. Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts). Token können auch als Mischformen auftreten.

Im Januar 2018 hat das SIF eine Arbeitsgruppe zur Blockchain-Technologie und den ICOs ins Leben gerufen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen, die Integrität des Finanzplatzes zu wahren und eine technologieneutrale Regulierung sicherzustellen. Diese Arbeitsgruppe soll in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz und der FINMA und nach Konsultation des Finanzsektors den rechtlichen Rahmen prüfen und Massnahmen erarbeiten.

Ferner hat die FINMA beschlossen, ihr Rundschreiben 2016/7 « Video- und Online-Identifizierung » zu überarbeiten, um die Sicherheitskriterien zu verstärken und vor allem endlich die Erstüberweisung von einer Bank in einem FATF-Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen auch nach einer Online-Identifizierung zuzulassen. Bis anhin war dieses Vorgehen nur für eine Erstüberweisung von einer Schweizer Bank zulässig. Ein Schritt in die richtige Richtung – aber es stellt sich die Frage, ob diese Anforderung tatsächlich notwendig ist. Die FINMA sollte auch darauf bedacht sein, dass ihre Sicherheitskriterien nicht übermässig einengend ausfallen. Die revidierte Fassung des Rundschreibens dürfte gleichzeitig mit der VSB 20 und der revidierten GwV-FINMA in Kraft treten (vgl. S. 32).

Basel III

Die VSPB kann nachvollziehen, dass in der Schweiz eine Regulierung erforderlich ist, die den internationalen Standards und insbesondere den Standards des Basler Ausschusses entspricht. Im Rahmen der Umsetzung von Basel III hat die Schweiz ihre Regulierung in den Bereichen Kreditrisiko und Leverage Ratio, Liquiditätsquote der Banken, Offenlegung der Banken und Risikoverteilung angepasst. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die Schweiz die internationalen Standards nicht rigider und früher anwendet als die anderen Finanzplätze. Zudem sollte die FINMA den Grundsatz der Verhältnismässigkeit weiter fassen. Kleine und mittelgrosse Banken sollen keine Regulierung umsetzen müssen, die für systemrelevante Banken vorgesehen ist.

Bedeutung einer differenzierten Regulierung

Der Basler Ausschuss hat im Anschluss an die Finanzkrise von 2008 die Risikokontrollen im Bankensektor verschärft. Das als « *Basel III* » bezeichnete Regelwerk legt Mindestanforderungen

für fünf miteinander koordinierte Elemente fest: Dabei handelt es sich um die gewichteten Eigenmittel, die ungewichtete Verschuldungsquote (Leverage Ratio), die Liquiditätsquote, die Finanzierungsquote und die Risikoverteilung. Die Schweiz hält diese Vorschriften peinlich genau ein, manchmal auch zu genau.

Im Rahmen der Bankenverordnung teilt die FINMA die Banken nach folgenden Kriterien in fünf Kategorien ein: Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, privilegierte Einlagen und Mindesteigenmittel. Die fünf Banken, die in der Schweiz als systemrelevant gelten, wurden den Kategorien 1 und 2 zugeordnet, die anderen den Kategorien 3 bis 5. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der FINMA stellen diese rein quantitativen Kriterien kein Problem dar, bei den Regulierungsvorschriften hingegen schon.

So heisst es in Art. 7 Abs. 2 Bst. c FINMAG: « *Sie reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Dabei berücksichtigt sie insbesondere [...] die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten* ». Die FINMA-Rundschreiben, ihr wichtigstes Regulierungsinstrument, räumen jedoch nur Erleichterungen entsprechend den Aufsichtskategorien ein, das heisst nach der Grösse der Banken, ohne ihre Geschäftstätigkeit und effektiven Risiken zu berücksichtigen. So müssen die Privatbanken, die keine Kredite vergeben, lange Zinsrisikotabellen erstellen, oder Banken mit ausgezeichneten Liquiditäts- oder Eigenkapitalquoten müssen Krisenpläne ausarbeiten, die sie nicht betreffen. Die Privatbanken wünschen sich nichts anderes als eine angemessene grundsatzbasierte Regulierung, die – wie im Gesetz vorgeschrieben – ihrer Geschäftstätigkeit und ihren Risiken Rechnung trägt.

Im Weiteren wäre es ganz allgemein vernünftiger, die internationalen Standards wie die konkurrierenden Finanzplätze anzuwenden, indem zuerst abgeklärt wird, ob die Vorschriften andere als die systemrelevanten Banken betreffen, anstatt sie auf alle Banken anzuwenden und im Nachhinein unvollständige Erleichterungen zu gewähren. Indem nur die für die Stabilität des Finanzsystems relevanten Massnahmen umgesetzt werden, bewahren diese Finanzplätze ihre Wettbewerbsfähigkeit. Dies zeigt sich zum Beispiel in den USA, wo die Anzahl der « *Too big to fail* »-Banken von 38 auf 12 herabgesetzt werden soll.

Im vergangenen Herbst hat sogar die FINMA eingeräumt, dass der regulatorische Schraubstock für die kleinen Banken etwas gelockert werden sollte. Ihr Direktor anerkannte, dass die Diversität des Bankensektors ein Vorteil für die Schweizer Wirtschaft ist und die kleinen Bankinstitute die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation stimulieren und erklärte sich bereit, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit besser anzuwenden, damit diese Banken weiter wachsen und sich entwickeln können. Er schlug verschiedene Erleichterungen für kleinere Institute vor, d. h. für Banken der Kategorien 4 und 5. Folgende drei Ansatzpunkte wurden skizziert: Die Komplexität der Regulierung für diese Institute abbauen, die Kleinbanken mit den geringsten Risiken von gewissen

Anforderungen gänzlich befreien und die Häufigkeit der Aufsichtsprüfungen verringern, um die diesbezüglichen Kosten zu senken (vgl. S. 16).

Auf den ersten Blick eine gute Initiative seitens der FINMA, die sehr positiv von den Privatbanken aufgenommen wurde. Es muss jedoch genau verfolgt werden, ob dieser Absicht auch konkrete Taten folgen. Die Privatbanken sind überzeugt, dass sich Risiken besser kontrollieren lassen, wenn man an die Verantwortung der einzelnen Bank appelliert, anstatt lange standardisierte Berichte verfassen zu lassen. Und zudem sollte die Initiative auch Erleichterungen für Banken der Kategorie 3 umfassen.

Kreditrisiken und Leverage Ratio

Am 22. November 2017 hat der Bundesrat die Eigenmittelverordnung (ERV) angepasst und den Banken somit die Möglichkeit eingeräumt, die bisher für Derivate geltende Marktwertmethode nochmals zwei Jahre anzuwenden. Auch die geltenden Regeln für die Eigenmittelunterlegung bei Fondsanlagen wurden aufrechterhalten. Die revidierte ERV schreibt zudem für alle Institute eine Leverage Ratio auf dem Kernkapital von mindestens 3 % ab dem 1. Januar 2018 vor. Die betreffenden Änderungen erfordern eine Anpassung der Rundschreiben 2017/7 « Kreditrisiken - Banken » und 2015/3 « Leverage Ratio ». Im Rahmen dieser Anpassung hat die FINMA vom 22. Dezember 2017 bis 15. Februar 2018 eine Anhörung durchgeführt.

Die VSPB begrüsst es, dass die Anwendung der Marktwertmethode für weitere zwei Jahre zulässig ist. Der Tatsache, dass diese Verlängerung erst sehr kurz vor Ablauf der Übergangsfrist erfolgte, steht sie jedoch kritisch gegenüber. Wäre der Entscheid früher gefallen, hätten die Banken den neuen Standardansatz flexibler und unter geringerem Zeitdruck umsetzen können. Aber wie man sagt: besser spät als nie!

Liquidität der Banken

Am 22. November 2017 hat der Bundesrat die Liquiditätsverordnung über das Management und die Überwachung des Liquiditätsrisikos der Banken angepasst. Seit dem 1. Januar 2018 sind für kleinere Institute Erleichterungen in Bezug auf die Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR) vorgesehen. Die ursprünglich für den 1. Januar 2018 geplante Einführung einer Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) wird dagegen aufgeschoben, da die Europäische Union und die Vereinigten Staaten diese in ihren Finanzmärkten später als vorgesehen einführen werden. Der Bundesrat wird Ende 2018 in dieser Frage erneut Stellung nehmen.

Am 15. Dezember 2017 veröffentlichte die FINMA die überarbeitete Version ihres Rundschreibens 2015/2 « Liquiditätsrisiken Banken ». Es ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und vereinfacht, wie erste Erfahrungen gezeigt haben, die Anwendung der Liquiditätsquote bei kleineren Banken.

Ferner vereinfacht das Rundschreiben die Anforderungen, dass die Banken, welche die LCR gemäss Abschlusstagsprinzip berechnen, die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagsprinzip erklären können müssen. Die VSPB hatte im Vorfeld Kritik an dieser Anforderung geäussert.

Die VSPB weiss es zu schätzen, dass für die Banken der Kategorien 4 und 5 Erleichterungen vorgesehen sind, selbst wenn es empfehlenswert gewesen wäre, diese Erleichterungen von Anfang an einzuplanen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit sollten allerdings auch diejenigen Banken der Aufsichtskategorie 3, die ein wenig komplexes Geschäftsmodell und ein relativ einfaches Risikoprofil aufweisen, von diesen Erleichterungen profitieren können. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Offenlegung der Banken

Im Rahmen der Umsetzung von Basel III sind Anpassungen des FINMA-Rundschreibens 2016/1 « Offenlegung Banken » vorgesehen. Die neuen Tabellen für die grundlegenden Kennzahlen (« *Key Metrics* ») und die Zinsrisiken gemäss den Basler Standards sollen in das Rundschreiben aufgenommen werden. Dadurch dürfte sich die Vergleichbarkeit der einzelnen Offenlegungen verbessern. Wie bis anhin sind auch in dieser Fassung die Offenlegungspflichten für Banken der Kategorien 4 und 5 deutlich geringer. Im Rahmen der am 31. Oktober 2017 eröffneten Anhörung war auch eine Erleichterung für Banken der Kategorie 3 vorgesehen: Die meisten Tabellen sollten nicht quartals- oder semesterweise, sondern jährlich offengelegt werden. Für die Banken stellt allerdings weniger die Häufigkeit der Offenlegungen eine Belastung dar, als die Tatsache, dass sie neue Tabellen programmieren müssen. Daher zeigte sich die VSPB erfreut über die von der FINMA am 7. Dezember 2017 veröffentlichten zusätzlichen Erläuterungen zum Grundsatz der Verhältnismässigkeit. In Zukunft steht es den Banken frei, auf die Offenlegung nicht relevanter Angaben zu verzichten bzw. diese nur zum Teil offenzulegen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die FINMA geht hier zu Recht davon aus, dass der Markt die erforderliche Selbstdisziplin aufbringt. Zudem lässt sie die neuen Vorschriften bereits für Berichte gelten, die im Jahr 2018 zu erstellen sind. Besten Dank!

Zinsrisiken

In der revidierten Fassung des FINMA-Rundschreibens 2008/6 « Zinsrisiken – Banken », das ebenfalls Gegenstand der am 31. Oktober 2017 eröffneten Anhörung ist, trägt die FINMA dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zum Teil Rechnung, indem sie die Banken der Kategorien 4 und 5 von bestimmten Berechnungen dispensiert. Die VSPB bedauert allerdings, dass diese Erleichterungen nicht auch für bestimmte Banken der Kategorie 3 vorgesehen sind, zumal der

Geltungsbereich der Standards des Basler Ausschusses auf die grossen, international tätigen Banken mit ausgeprägter Handelstätigkeit abzielt.

Je nach Geschäftsmodell fallen die Zinsrisiken einer Bank sehr unterschiedlich aus. Bei Banken, die keine Hypothekendarlehen und keine kommerziellen Kredite vergeben und deren Politik nicht darin besteht, die Konten auf der Passivseite zu verzinsen, sind diese Risiken gering, wenn nicht gar vernachlässigbar. Bei Banken, die diesen drei Kriterien entsprechen, empfiehlt es sich nach Ansicht der VSPB, das derzeit für die Banken der Kategorien 4 und 5 geltende Regime beizubehalten und für die Banken der Kategorie 3 die neue Regelung anzuwenden und Erleichterungen vorzusehen.

Risikoverteilung

Mit seinen Standards zur Risikoverteilung will der Basler Ausschuss übermässige Risikokonzentrationen vermeiden. Daher legt er fest, wie hoch Kredite an die einzelnen Gegenparteien maximal sein dürfen. Am 22. November 2017 hat der Bundesrat die revidierte Fassung der ERV verabschiedet. Sie wird am 1. Januar 2019 in Kraft treten und entspricht damit dem internationalen Zeitplan. Die neuen Vorschriften betreffen vor allem die Identifizierung und Berechnung der Klumpenrisiken, die im Prinzip am Kernkapital (« *Tier 1 Capital, T1* ») bemessen werden. Gleichzeitig hat die FINMA ihr Rundschreiben 2019/1 « Risikoverteilung – Banken » revidiert, das ebenfalls am 1. Januar 2019 in Kraft tritt.

In ihrer Stellungnahme zu den beiden Texten hatte die VSPB – übrigens nicht als einzige – darauf bestanden, dass kleinen und mittelgrossen Instituten Erleichterungen gewährt und den Besonderheiten von Lombardkredit- und Repogeschäften angemessen Rechnung getragen werde. Die endgültige Version der Verordnung und des Rundschreibens tragen diesen Anmerkungen bis zu einem gewissen Grad Rechnung⁹. Zudem wird das Rundschreiben 2019/1 im Jahr 2023 einer Ex-post-Evaluation unterzogen.

⁹ So beträgt beispielsweise die Obergrenze für Klumpenrisiken gegenüber nicht systemrelevanten Banken gemäss dem zukünftigen Artikel 98 der ERV 100 % des anrechenbaren Kernkapitals. Dies gilt allerdings nur für die Banken der Kategorien 4 und 5. Auch in Artikel 101 ERV wurde eine pragmatische Lösung gefunden, um die Meldung bestimmter nicht zulässiger Überschreitungen zu vermeiden, sofern diese innerhalb der nächsten beiden Bankwerkstage korrigiert werden. Schliesslich wurde der Schwellenwert für den Einbezug von indirekten Positionen (wie Lombardkredite und Anlagefonds) in die Berechnung des Exposure angehoben. Diese Erleichterung gilt auch für gewisse Banken der Kategorie 3 (vgl. Kommentar 68 und 94 zum Rundschreiben 2019/1).

Prüfwesen

Die FINMA will die Kosten für Aufsichtsprüfungen bei den ihr unterstellten Instituten senken. Die VSPB unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Grossen und Ganzen, insbesondere den Ausbau des risikobasierten Ansatzes, die Möglichkeit, vermehrt auf die interne Revision abzustellen, die Kostensenkung und – unter bestimmten Bedingungen – mehrjährige Prüfungsabstände. Die VSPB legt aber Wert auf das duale Aufsichtssystem und möchte vermeiden, dass die Prüfungskosten einfach zu den von der FINMA in Rechnung gestellten Kosten geschlagen werden. Die konkrete Umsetzung dieser Anpassungen ab 2019 ist daher aufmerksam zu verfolgen.

Vom 30. November 2017 bis 31. Januar 2018 hat die FINMA eine Anhörung zur Revision ihres Rundschreibens 2013/3 « Prüfwesen » durchgeführt. Die bedeutendste Anpassung bezieht sich auf die Banken der Kategorien 4 und 5, die sich nur alle zwei bis drei Jahre einer Prüfung unterziehen sollen, sofern sie keine erhöhten Risiken oder signifikanten Schwachstellen aufweisen. Ausserdem soll künftig bei allen Instituten die regelmässige Prüfung weniger flächendeckend ausgestaltet werden. Die Prüfgesellschaften können zudem verstärkt von den Arbeiten der internen Revision profitieren. Diese Anpassungen sollen am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Die FINMA ist allerdings der Meinung, dass sich die Aufsichtsprüfungen vermehrt nach den Risiken der einzelnen Institute richten sollten. Hiermit würden ihre Effizienz steigen und die Kosten sinken. Oder mit den Worten von Mark Branson, Direktor der FINMA, am Kleinbankensymposium vom 2. Oktober 2017 in Bern: « *Das klare Ziel: Ihr Geld und Ihre Zeit zu sparen.* » Eine solche Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit dürfte auf fruchtbaren Boden fallen.

Generell teilt die VSPB die Ansicht, dass die Aufsichtsprüfungen einer Modernisierung bedürfen. Sie spricht sich insbesondere für einen Ausbau des risikobasierten Ansatzes aus, damit die externen Prüfer noch gezielter vorgehen können. Das bewährte duale Aufsichtssystem in der Schweiz sollte allerdings beibehalten werden. Die Anpassungsvorschläge dürfen keinesfalls dazu führen, dass dieses System als solches in Frage gestellt wird.

Die angestrebte Kostensenkung von 30 % ist ehrgeizig, zumal die FINMA umfassende Prüfungen in Sektoren mit erhöhten Risiken oder auch bei bestimmten Punkten vorsieht, die sich im Lauf der Jahre ändern können. Derartige Prüfungen sollten aber nur « *einen kleinen Teil* » der angestrebten Einsparungen von rund 30 Millionen ausmachen. Kostenplanung und Kostentransparenz sind zwei wesentliche Instrumente, um die Kostenentwicklung nachzuverfolgen. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, dass die Prüfgesellschaften zusammen mit der Strategieplanung auch eine Kostenschätzung einreichen. Auch die FINMA kann dazu beitragen, dass dieses Ziel erreicht wird,

indem sie in ihren Prüfprogrammen Wesentlichkeitsschwellen einführt, um den Arbeitsanfall zu verringern.

Die vorgeschlagene flexiblere Gestaltung der Prüfungszyklen für die Banken der Kategorien 4 und 5, die eindeutig keine erhöhten Risiken aufweisen, ist ein zweiseitiges Schwert: Dieser Ansatz ist willkommen, sofern er eine substantielle Minderung des Aufwands und der Kosten für diese Banken mit sich bringt. Zugleich ist aber sicherzustellen, dass Prüfungen in Drei-Jahres-Abständen nicht dreimal so viel Zeit erfordern. Auf Wunsch einer Bank müsste es auch möglich sein, jährlich Prüfungen von bescheidenerem Umfang durchzuführen, etwa um ihre Glaubwürdigkeit auf internationaler Ebene sicherzustellen. In jedem Fall erfolgt jährlich eine Besprechung mit den externen Prüfern, die auch eine Risikoanalyse einschliesst. Die Banken sind unbedingt in diese Analyse einzubeziehen und eingehend über die davon abgeleitete Prüfungsstrategie zu informieren. Wenn die Risikoanalyse eingehend und substantiell ist, lässt sich ein mehrjähriger Prüfungszyklus rechtfertigen.

Outsourcing

Das neue Rundschreiben der FINMA zum Outsourcing bei den Banken und Versicherern tritt am 1. April 2018 in Kraft. Erfreulicherweise hat die Aufsichtsbehörde einen Grossteil der Anmerkungen des Finanzsektors berücksichtigt.

Am 5. Dezember 2017 veröffentlichte die FINMA die ab dem 1. April 2018 geltende neue Fassung ihres Rundschreibens 2018/3 « Outsourcing – Banken und Versicherer ». Sie wurde in Bezug auf die Banken revidiert und gilt neu auch für Versicherer. Das Rundschreiben regelt neu die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Zusammenhang mit der Auslagerung von Dienstleistungen durch Banken, Effektenhändler und Versicherungen.

Bei der Anhörung wurden nicht nur von den Banken, sondern auch von den Versicherern und anderen Dienstleistern zahlreiche Kritikpunkte vorgebracht. Für die Privatbanken ist es von wesentlicher Bedeutung, dass das Rundschreiben grenzüberschreitende Auslagerungen nicht einschränkt. Die FINMA hat zahlreiche Kommentare berücksichtigt und die definitive Fassung deutlich weniger rigide gestaltet, sodass die Institute nun ihre Risiken in Eigenverantwortung evaluieren können. Damit hat die Aufsichtsbehörde anerkannt, dass sie nicht übermässig ins Detail gehen sollte. Zudem wurde die Übergangsfrist für die Anpassungen beim bereits bestehenden Outsourcing der Banken von zwei auf fünf Jahre verlängert. Für den Bankensektor handelt es sich hierbei um willkommene Lockerungen.

Datenschutz

Die Revision des Datenschutzgesetzes erfolgt in zwei Schritten. Dieser Ansatz führt zu Verzögerungen, die unbedingt so gering wie möglich gehalten werden sollten, um die Rechtssicherheit im Bereich des Datenschutzes so rasch wie möglich wiederherzustellen.

Am 15. September 2017 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG). Einerseits geht es darum, die schweizerische Datenschutzgesetzgebung auf die Anforderungen der EU und des Europarats abzustimmen, andererseits soll die freie Datenübermittlung zwischen schweizerischen und europäischen Unternehmen gewährleistet werden. Dieser Fortschritt ist nicht nur für die Banken, sondern auch für die gesamte Schweizer Wirtschaft von entscheidender Bedeutung.

Die zuständige Kommission des Nationalrats hat dieses Dossier am 11. Januar 2018 behandelt. Grundsätzlich ist sie darauf eingetreten, hat allerdings beschlossen, die vorgesehene Revision zu staffeln. Ihrer Meinung nach soll zunächst die schweizerische Gesetzgebung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechts angepasst werden. Aufgrund der Schengen-Verträge muss diese Anpassung nämlich innert einer bestimmten Frist erfolgen. Die Totalrevision des DSG folgt in einer zweiten Etappe.

Dieser Entscheid ist zu bedauern: Zwei kurz aufeinanderfolgende Revisionen des Datenschutzgesetzes führen für die betroffenen Akteure zu Mehraufwand und Rechtsunsicherheit. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sich die Totalrevision des DSG nicht verzögert, da Schweizer Unternehmen mit europäischen Kunden die europäischen Datenschutzvorschriften ab dem 25. Mai 2018 einzuhalten haben. Wenn das DSG nicht relativ zügig revidiert wird, könnte die Angemessenheitsentscheidung der EU für die Schweiz ihre Gültigkeit verlieren und entsprechende Komplikationen für Schweizer Unternehmen nach sich ziehen. Zudem sollten allfällige Unterschiede zum europäischen Recht nur dann akzeptiert werden, wenn die Angemessenheit des Schweizer Rechts mit dem europäischen Recht dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Kollektive Kapitalanlagen

Im abgelaufenen Jahr hat sich auf aufsichtsrechtlicher Ebene bei den schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen wenig getan. Der europäische Pass und die Ex-post-Evaluation des KAG dürften noch einige Zeit auf sich warten lassen.

Das Aufsichtsrecht für kollektive Kapitalanlagen hat sich im vergangenen Jahr nicht bemerkenswert entwickelt, sodass die Finanzinstitute die in den Vorjahren erfolgten Anpassungen an die revidierten Vorschriften konsolidieren konnten.

Was die Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen betrifft, ist auf eine Änderung der EStV bei der Handhabung der Stempelsteuern und Umsatzabgaben hinzuweisen. Seit der Revision des Kollektivanlagengesetzes (KAG) kann ein Einarlegerfonds auch von beaufsichtigten Schweizer Versicherungen errichtet werden. Diese Ausweitung gilt ebenfalls für die Umsatzabgabe. Daher hat die Verwaltung ihren Ansatz auch auf die der FINMA unterstellten Schadenversicherungen ausgeweitet, sodass diese von nun an als steuerbefreit im Sinne von Artikel 17a, Abs. 1, Bst. b des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben gelten.

Auf internationaler Ebene verlangten die Richtlinie und die Verordnung der Europäischen Union über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II und MiFIR, vgl. S. 23) sowie die Richtlinie der Europäischen Union über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), die alle am 3. Januar 2018 in Kraft getreten sind, von den Anbietern kollektiver Kapitalanlagen besondere Aufmerksamkeit. Obwohl die Schweizer Finanzinstitute diesen Vorschriften nicht direkt unterstehen, haben sie doch eine Überprüfung der operativen Verfahren und der vertraglichen und reglementarischen Dokumentation mit den europäischen Gegenparteien und insbesondere den europäischen Fondsvertriebsgesellschaften und -managern nach sich gezogen.

Die Finanzinstitute haben auch die Entwicklung der derzeit im Parlament behandelten Gesetzesentwürfe zu Finanzdienstleistungen (FIDLEG) und Finanzinstituten (FINIG) aufmerksam verfolgt (vgl. S. 9). Diese Gesetze werden sich unter anderem auf der Angebots- und Verwaltungsseite auf die kollektiven Kapitalanlagen auswirken. Zudem wird die Erstellung von Basisinformationsblättern Vorschrift.

Und schliesslich waren 2017 keine Fortschritte im Hinblick auf eine Äquivalenzentscheidung der Europäischen Kommission auf Basis der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) zu verzeichnen. Ein solcher Entscheid würde eine Ausweitung des AIFMD-Passes auf Schweizer Anlagefonds und Fondsmanager ermöglichen. Dieses Dossier hängt in erster Linie von der Gestaltung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Grossbritannien nach dem Brexit ab. Mit einem Entscheid der Kommission dürfte auch 2018 nicht zu rechnen sein.

Auch bei der vom Beirat Brunetti gewünschten Ex-post-Evaluation des KAG sind noch keine Fortschritte zu verzeichnen (vgl. S. 7). Da die Arbeiten für das FIDLEG noch nicht abgeschlossen sind und sich dieses Gesetz auch auf das KAG auswirken wird, soll zunächst das FIDLEG in seiner definitiven Form abgewartet werden. Die Anlagefondsbranche hat ferner Befürchtungen geäussert, dass eine Ex-post-Evaluation eine umfassende Überarbeitung des geltenden Rechts nach sich ziehen könnte. Der Beirat präzisierte anschliessend, dass diese Evaluation ausschliesslich konkrete Probleme bei der Umsetzung aufzeigen soll. In einem proaktiveren Ansatz könnte man sich auch mit der Auflegung von Fonds ohne Vertriebsbewilligung in der Schweiz auseinandersetzen, die wie in Luxemburg gewerbsmässigen Kunden vorbehalten wären.

Einführung von Trusts im Schweizer Recht

Trusts haben einen besonderen Stellenwert bei der Vermögensplanung. Bei den Privatbanken bestehen zahlreiche im Namen von Trusts eröffnete Konten. Daher unterstützt die VSPB das Postulat der FDP, den Trust in der Schweiz gesetzlich zu regeln.

Im Jahr 2015 reichte die FDP-Fraktion ein Postulat ein, um das Rechtsinstitut des Trusts in das schweizerische Privatrecht aufzunehmen. Bis Ende 2018 wird das Bundesamt für Justiz einen Bericht über die Erfordernisse und Möglichkeiten einer Gesetzgebung verfassen. In einer von diesem Bundesamt organisierten Sitzung sprach sich die Wirtschaft in schöner Eintracht für die Einführung von Trusts aus und unterstrich, alle mit der Schweiz im Wettbewerb stehenden Finanzplätze würden über ein Trustrecht verfügen. Wenn dies in der Schweiz auch der Fall wäre, hätten die Schweizer Trustees sowie die Banken mehr Arbeit, da die Trustvermögen aus praktischen Gründen zumeist in den Ländern liegen, in denen die Struktur angesiedelt ist. Aufgrund der im schweizerischen Erbrecht verankerten Beschränkungen würden davon vor allem Schweizer Kunden profitieren.

Trusts sind nämlich ein sehr geschätztes und zuverlässiges Instrument für die Planung der Nachfolge und den Erhalt umfangreicher Vermögen. Dies gilt nicht nur für die angelsächsischen Stammländer dieses Instruments, sondern auch für zahlreiche andere Staaten, die das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung unterzeichnet haben. Die Schweiz hat dieses Übereinkommen im Jahr 2007 ratifiziert. Gemäss Artikel 2 des Haager Übereinkommens bezeichnet der Begriff Trust « *die von einer Person, dem Begründer, – durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder für den Todesfall – geschaffenen Rechtsbeziehungen, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt worden ist.* »

Der Hauptzweck eines Trusts ist es, den unmittelbaren Übergang von Vermögenswerten auf die Erben zu vermeiden. Gewiss ist es möglich, mit einem Erbvertrag von den Pflichtteilen abzuweichen. Der Abschluss eines Erbvertrags verhindert aber nicht, dass das Erbe im Anschluss an einen Todesfall umgehend verteilt wird. Zudem setzt ein Erbvertrag voraus, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung sämtliche Erben volljährig sind. Mit einem Trust ist es dagegen möglich, den Unterhalt eines behinderten Kindes nachhaltig zu sichern, allzu ausgabefreudige Erben vor Versuchungen zu schützen oder ein Unternehmen vor seiner Zerschlagung zu bewahren. Daher sollte der Trust im schweizerischen Erbrecht verankert werden, etwa im Kapitel über den Treuhandvertrag. Zudem sei darauf hingewiesen, dass Trusts wegen ihrer diskreten Natur ein nützliches Instrument für Patchwork-Familien sein können. Aufgrund ihrer Flexibilität eignen sie sich auch für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Die VSPB stuft diese Entwicklungen als positiv ein, da der Trust als Instrument in der Vermögensverwaltung eine zentrale Stellung einnimmt. Zudem sind Befürchtungen, dass Trusts zur Steuerhinterziehung eingesetzt werden, inzwischen gegenstandslos, da der automatische Informationsaustausch (vgl. S. 46) für Transparenz sorgt. Das Kreisschreiben 30 der Schweizerischen Steuerkonferenz liesse sich nicht nur wie bisher auf Trusts ausländischen Rechts, sondern durchaus auch auf Trusts nach schweizerischem Recht anwenden.

Revision der Lex Koller

Der Bundesrat schlägt Anpassungen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vor. Die VSPB lehnt diese Vorschläge ab, da sich die vorgesehenen Restriktionen negativ auf den Immobilienmarkt sowie die Gesamtwirtschaft der Schweiz auswirken würden.

Der Bundesrat will das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) anpassen und hat zu diesem Zweck vom 10. März bis 30. Juni 2017 eine Vernehmlassung durchgeführt. Er schlägt insbesondere strengere Vorschriften für den Erwerb von Gewerbeimmobilien vor. Zudem soll der Kauf von Anteilen an Wohnimmobiliengesellschaften einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Im Weiteren müssten Angehörige von nicht der EU oder der EFTA angehörenden Staaten für den Erwerb eines Hauptwohnsitzes in der Schweiz eine Bewilligung einholen, die mit der Pflicht verknüpft wäre, die Wohnung innerhalb von zwei Jahren wieder zu verkaufen, sobald sich der Hauptwohnsitz ändert. Anteile an Wohnbaugenossenschaften sollen diese Personen dagegen ohne Bewilligungspflicht erwerben können, sofern dies für die Miete einer solchen Wohnung notwendig ist.

Die VSPB lehnt diese Anpassungen voll und ganz ab, wie ihre entsprechende Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren belegt. Der Gesetzesentwurf sieht ungerechtfertigte Restriktionen vor, die zum Teil schon 2014 vom Parlament abgelehnt worden waren. Daher besteht für die schweizerischen Privatbanken derzeit überhaupt kein Anlass für Gesetzesanpassungen; sie lehnen sämtliche vorgeschlagenen Restriktionen ab.

Nur die Umsetzung des Postulats Hodgers «*Zugang zu Genossenschaftswohnungen für Staatsangehörige aussereuropäischer Länder. Aufhebung des Verbots*» steht in diesem Gesetzesentwurf für eine Liberalisierung. Dafür ist aber keine Gesetzesänderung erforderlich; es genügt, wenn der Bundesrat eine angemessene Ausnahmeregelung in der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland trifft, beispielsweise in Artikel 8.

INTERNATIONAL

Europäische Gesetzgebung für Finanzdienstleistungen und ihre Auswirkungen auf die Schweiz

Am 3. Januar 2018 sind die europäische Richtlinie MiFID II und die europäische Verordnung MiFIR in Kraft getreten. Diese Texte haben erhebliche Folgen für Schweizer Banken mit europäischen Kunden. Entscheidend ist dabei vor allem, dass das FIDLEG als gleichwertig mit den europäischen Gesetzesvorschriften anerkannt wird, damit die Schweizer Banken von der Schweiz aus europäische professionelle Kunden bedienen können.

MiFID II

Die revidierte europäische Richtlinie MiFID II (Market in Financial Instruments Directive) sowie die übrigen angepassten Regulierungen der europäischen Finanzmärkte, beispielsweise die zur Richtlinie gehörige MiFIR-Verordnung, sind am 3. Januar 2018 in Kraft getreten. Es zeigt sich nun, dass nur 11 EU-Staaten diese Richtlinie in Landesrecht umgesetzt haben. Die Europäische Kommission verhält sich allerdings so, als ob diese Vorschriften in der gesamten EU umgesetzt worden wären. Die ESMA hat den Marktteilnehmern eine Zusatzfrist von sechs Monaten eingeräumt, um einen LEI (Legal Entity Identifier) zu erhalten. Zudem ist der Aktienhandel innerhalb von Dark Pools noch nicht eingeschränkt. Die MiFID II stellt insbesondere für europäische Unternehmen einen Wandel in der Kontinuität dar. Sie bringt eine Reihe von Neuerungen mit sich. Hierzu zählen in erster Linie: das Post-Trade Reporting innerhalb von 15 Minuten nach Abschluss einer Transaktion, das umfassendere MiFIR-Reporting am Folgetag sowie die Key Information Documents (KID), die bei sämtlichen Transaktionen ohne Mandat abzugeben sind.

Selbst wenn diese Bestimmungen für die Schweizer Finanzinstitute rechtlich nicht verbindlich sind, haben sie doch beträchtliche Auswirkungen auf den Finanzplatz. Banken und Vermögensverwalter mit europäischen Gesellschaften müssen nämlich grundsätzlich die europäischen Vorschriften anwenden. Aber auch die ausschliesslich in der Schweiz ansässigen Finanzdienstleister stehen unter Druck. Es liegt namentlich im Interesse der Schweizer Banken und Vermögensverwalter, deren Kunden zu einem Grossteil in der EU ansässig sind, MiFID II einzuhalten, da sie aufgrund des Lugano-Übereinkommens in dem Land vor Gericht gezogen werden können, in welchem ihre Kunden ansässig sind. In dem betreffenden Mitgliedstaat gilt dann die MiFID II bzw. ihre Umsetzung in Landesrecht.

Da die schweizerische Regulierung noch nicht abgeschlossen ist und die Finanzinstitute daher nicht genau wissen, welche Standards in der Schweiz ab 2019 (oder eher ab 2020, vgl. S. 9) gelten, stehen sie vor einer Herausforderung. Es besteht das Risiko, dass sie ihre internen

Prozesse zwei Anpassungen unterziehen müssen; einmal in Bezug auf die europäischen Vorschriften und einmal in Bezug auf die Vorschriften der Schweiz. Diese beiden zwar vergleichbaren, aber unterschiedlichen Regelwerke bieten die Chance bzw. die operative Herausforderung, dass für Schweizer – und aussereuropäische – Kunden eine andere Regulierung gilt als für Kunden aus Europa.

MiFIR

Zusammen mit der MiFID II ist am 3. Januar 2018 auch die MiFIR in Kraft getreten. Diese Verordnung konzentriert sich einerseits auf die umfassende Ausweitung der vor- und nachbörslichen Transparenzvorschriften und andererseits auf die Meldepflicht von Transaktionen. Während sich die Transparenzverpflichtungen gemäss MiFID I ausschliesslich auf Aktien bezogen, erweitert sich der Anwendungsbereich dieser Verpflichtungen mit MiFIR um zahlreiche Produkte einschliesslich strukturierter und derivativer Finanzinstrumente.

Die in Artikel 23 MiFIR vorgesehene Handelspflicht für Aktien impliziert die Äquivalenzanerkennung von Drittlandhandelsplätzen, die die Schweiz nur für ein Jahr erhalten hat (vgl. S. 27). Die Einführung der Handelspflicht für bestimmte OTC-Derivate ist für die Banken ein weiteres wichtiges Feld. Für eine bestimmte Kategorie von Derivaten sieht die MiFIR eine Handelspflicht vor. Allerdings können diese Finanzinstrumente nur auf regulierten Märkten, über ein multilaterales Handelssystem (MTF) bzw. ein organisiertes Handelssystem (OTF) oder unter bestimmten Bedingungen auf Handelsplattformen von Drittländern gehandelt werden.

Am wichtigsten aber ist die Tatsache, dass Finanzinstitute aus Drittländern gemäss Artikel 46 und 47 MiFIR professionelle Kunden aus der EU dank einer Genehmigung in Form eines « *europäischen Passes* » bedienen können. Zu diesem Zweck ist aber vorab eine positive Äquivalenzentscheidung der Europäischen Kommission erforderlich, d. h. die Anerkennung, dass die Aufsichts- und Verhaltensregeln eines Drittlandes zumindest im Wesentlichen den regulatorischen Anforderungen der EU entsprechen. Neben der technischen Analyse der ESMA hat die Europäische Kommission wie üblich auch einen sehr umfangreichen Ermessensspielraum; ihre Entscheidung ist somit in erster Linie politischer Natur.

Für den Finanzplatz Schweiz steht daher die Frage im Mittelpunkt, ob die definitive Fassung des FIDLEG hinsichtlich der professionellen Kunden von der EU als gleichwertig mit MiFIR anerkannt wird und damit die erforderlichen Bedingungen für einen besseren Marktzugang geschaffen werden. Das FIDLEG steht in der schweizerischen Tradition einer prinzipienbasierten Gesetzgebung, während sich MiFIR weitaus mehr auf präzise Vorschriften abstützt und daher deutlich umfassender und in manchen Fällen auch deutlich strikter ist. Insgesamt kommen aber beide Texte zu vergleichbaren Ergebnissen. Der Entscheid der Europäischen Kommission dürfte

vor allem vom Beziehungsklima zwischen der Schweiz und der EU bei der Prüfung dieses Dossiers abhängen – d. h. frühestens im Jahr 2020 (vgl. S. 6).

Wenn die Gleichwertigkeit gemäss Artikel 46 und 47 MiFIR tatsächlich anerkannt wird, sollten die Schweizer Finanzdienstleister von der Schweiz aus neue professionelle Kunden in Europa aktiv akquirieren können. Komplexe Bewilligungsverfahren mit der Verpflichtung zur Errichtung einer Tochtergesellschaft oder Zweigstelle würden dann entfallen. Der Asset-Management-Branche in der Schweiz würde dies einen willkommenen Auftrieb geben.

PSD 2

Die EU hat die Vorschriften im Bereich Zahlungsdienste mit der zweiten Auflage der entsprechenden Richtlinie (PSD 2) neugestaltet. Diese ist am 13. Januar 2018 in Kraft getreten. Laut diesem Text müssen die Banken in der EU Dritten Zugang zu Bankkonten gewähren. Dies kommt einer beträchtlichen Marktöffnung gleich. Ferner regelt die Richtlinie nun den Zahlungsverkehr via Internet und Mobiltelefon, erhöht die Sicherheitsanforderungen im Zahlungsverkehr und stärkt den Schutz der Konsumenten, indem sie deren Haftung bei nicht autorisierten Zahlungen vermindert.

Als Nichtmitglied der EU ist die Schweiz nicht verpflichtet, diese Vorschriften einzuführen. Dennoch wird darüber diskutiert, ob sie ein vergleichbares Modell einführen sollte. Die Banken und auch die VSPB lehnen jegliche obligatorische Erweiterung der Zugangsrechte für Dritte ab, da der Wettbewerb am Schweizer Markt gut eingespielt ist und die Banken bereits zahlreiche innovative Lösungen anbieten. Zudem würde eine Erweiterung des Zugangs zu Bankkonten zu Lücken im Kundendatenschutz führen.

CRD IV

Am 26. September 2017 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) die revidierte Fassung ihrer Leitlinien zur internen Governance veröffentlicht. Diese sollen die Bestimmungen, Abläufe und Mechanismen der internen Governance der Finanzinstitute EU-weit harmonisieren. Entsprechend gelten sie für die neuen Anforderungen der Eigenkapitalrichtlinie IV (CRD IV) und tragen auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung. Wesentliche Aspekte der revidierten Richtlinien sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Managements bei der Risikoüberwachung. Diese Anpassungen sind eine Folge der «*Panama Papers*»; sie zielen insbesondere darauf ab, das Management für die Risiken zu sensibilisieren, die komplexe Strukturen aufweisen können. Die Leitlinien setzen den Akzent vermehrt auf die Schaffung einer Risikokultur und den Umgang mit Interessenkonflikten.

Ferner hat die EBA am 12. September 2017 ihren zwölften Bericht zur Überprüfung des europäischen Bankensystems veröffentlicht. In diesem Bericht werden aggregierte Daten zu den

Eigenkapital-, Verschuldungs- und Liquiditätsquoten der Banken in der EU bei einer vollumfänglichen Umsetzung des regulatorischen Rahmens für Krisenfälle ausgewiesen. Insgesamt zeigen die Ergebnisse auf Grundlage der Daten per 31. Dezember 2016, dass sich die Eigenmittelausstattung der europäischen Banken erneut verbessert hat.

Marktzugang

Die schweizerischen Privatbanken sind Exportunternehmen. Daher streben sie Verbesserungen beim Marktzugang im Ausland und eine ausreichende Rechtssicherheit an. In Bezug auf die EU stehen dafür drei mögliche Wege offen. Der erste führt über ein Finanzdienstleistungsabkommen und ist die bevorzugte Lösung der Privatbanken; der zweite besteht darin, dass die Gleichwertigkeit der Gesetzgebung der Schweiz mit derjenigen der EU anerkannt wird; der dritte sieht die Unterzeichnung von bilateralen Verträgen mit den EU-Staaten vor.

Die Exporttätigkeit der schweizerischen Privatbanken gehört zu ihren grundlegenden Merkmalen. Verbesserungen beim Marktzugang im Ausland und eine ausreichende Rechtssicherheit sind daher für sie von strategischer Bedeutung. Dies gehört zu den Prioritäten der VSPB, denn ein Grossteil der Kunden ihrer Mitglieder ist im Ausland ansässig, namentlich in der EU. Rund 40 % der in der Schweiz hinterlegten Vermögen stammen aus der EU.

Es ist unerlässlich, Kunden dort bedienen zu können, wo sie ansässig sind. Wer gezwungen ist, passiv abzuwarten, bis diese Kunden in die Schweiz kommen, erleidet einen Wettbewerbsnachteil, der sich im Lauf der Zeit durch einen immer protektionistischeren rechtlichen Rahmen noch verstärken kann. Das Verbot, Kunden vor Ort zu akquirieren und ihnen dort Finanzprodukte anzubieten, benachteiligt die Schweizer Bankiers gegenüber ihren Konkurrenten. Die weltweite geopolitische Unsicherheit ist für zahlreiche Kunden ein Grund, ihre Vermögen in der Schweiz zu hinterlegen. Im Zeitalter grosser technologischer Fortschritte lässt sich aber immer schwerer nachvollziehen, dass sie dafür in die Schweiz reisen müssen. Zudem sollte man nicht vergessen, dass der Schweizer Markt für ausländische Banken weitgehend geöffnet ist.

Der fehlende Marktzugang wirkt sich auch auf die Personalbestände der schweizerischen Privatbanken aus. Zahlreiche europäische Kunden ziehen es vor, ausserhalb der Schweiz ein Konto zu eröffnen; sie werden nach wie vor von einer Schweizer Bank bedient – allerdings nicht in der Schweiz. Deshalb haben die Privatbanken in den letzten zehn Jahren ihre Personalbestände im Ausland verdoppelt, während sie in der Schweiz nur um 15 bis 20 % gestiegen sind. Und dies, obwohl es die Privatbanken grundsätzlich vorziehen, von der Schweiz aus zu arbeiten, wo sich der Grossteil ihrer Ressourcen befindet. Damit wird die Wertschöpfung weiterhin in der Schweiz generiert!

Es gibt drei Möglichkeiten, um den Marktzugang in Europa für die schweizerischen Finanzinstitute zu verbessern: ein Finanzdienstleistungsabkommen, die im europäischen Recht vorgesehenen Äquivalenzverfahren oder bilaterale Verträge mit den EU-Staaten.

Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU

Die Schweiz sollte prioritär ein Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU, dem wichtigsten Markt für die Schweizer Banken, abschliessen. Ein solches Abkommen ermöglicht auch den umfassendsten Marktzugang, d. h. die Bedienung europäischer Kunden von der Schweiz aus ohne Auflagen.

Die EU ist der Ansicht, dass die Schweiz zum Abschluss eines derartigen Abkommens sämtliche für die Finanzmärkte geltenden EU-Rechtsvorschriften übernehmen müsste. Die VSPB ist sich bewusst, dass bestimmte Finanzdienstleister, beispielsweise Banken, die ausschliesslich Kunden im Inland bedienen, keinerlei Interesse an einem solchen Abkommen haben. Sie würden damit nämlich bestimmte Vorteile verlieren, etwa ein gewisses Monopol im Falle der Versicherungen oder Staatsgarantien im Falle der Kantonbanken. Von einem liberalen Standpunkt aus betrachtet verzerren derartige Vorteile jedoch den Wettbewerb und bieten der Kundschaft keine Vorteile. Grundsätzlich müssten sich aber Lösungen finden lassen; schliesslich toleriert die EU in ihren Mitgliedstaaten auch Staatsbeihilfen. Letztendlich geht es um eine Interessenabwägung: Will man auf die kostbare Wertschöpfung in der Schweiz setzen oder einen sehr viel kleineren Binnenmarkt begünstigen?

Dabei sollte man nicht vergessen, dass die Schweizer Banken mit zahlreichen europäischen Kunden bereits jetzt freiwillig die MiFID-II-Vorschriften einhalten, sodass eine Übernahme sämtlicher europäischer Vorschriften keinen derart radikalen Schnitt bedeuten würde. Eine mögliche Lösung könnte darin bestehen, ausschliesslich Banken mit Kunden in der EU dem EU-Recht zu unterstellen, wie dies im Abkommen mit Deutschland bereits der Fall ist.

Die EU verlangt in jedem Fall aber ein institutionelles Rahmenabkommen, das derzeit in der Schweiz Gegenstand intensiver Diskussionen ist. Der Bundesrat hat sich am 5. März 2018 zu dieser Frage geäussert. Er sieht nicht vor, gleichzeitig über ein Finanzdienstleistungsabkommen zu verhandeln (vgl. S. 6).

Äquivalenzverfahren der EU

In bestimmten Bereichen sehen die europäischen Vorschriften Ermittlungsverfahren vor, um festzustellen, ob Drittstaaten über Gesetze und Praktiken verfügen, die gleichwertig mit den EU-Regelungen sind. Ist dies der Fall, erhalten die betreffenden Drittstaaten Zugang zu bestimmten Teilen des europäischen Binnenmarkts. Es besteht allerdings kein Äquivalenzverfahren für die Bedienung von Privatkunden, selbst wenn diese sehr vermögend sind. Ferner sollte man sich

bewusst sein, dass ausländische Gesetze nicht 1:1 dem EU-Recht entsprechen müssen. Zur Anerkennung der Gleichwertigkeit reicht es aus, wenn sie in technischer Hinsicht vergleichbare Ergebnisse erzielen. Das Problem liegt darin, dass es sich letztendlich um einen politischen Entscheid handelt. Die Schweiz bemüht sich allerdings, ihren gesetzlichen Rahmen so zu gestalten, dass einer Anerkennung durch die EU nichts mehr im Wege stehen dürfte.

Derzeit ist der Stand der Äquivalenzverfahren für die Schweiz wie folgt:

- Bereits im Jahr 2015 hat die EU die schweizerischen Vorschriften zur Versicherungsaufsicht und zu den zentralen Gegenparteien als gleichwertig mit der Richtlinie « *Solvency II* » und den EMIR-Vorschriften anerkannt.
- Die ESMA erliess 2015 eine positive technische Empfehlung zur Vergabe des europäischen Passes an Schweizer Anlagefonds. Die Europäische Kommission hat die Gleichwertigkeit des KAG mit der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD-Richtlinie, Art. 67) allerdings noch immer nicht formell anerkannt. Die übrigen Finanzplätze befinden sich in derselben Lage, da die Kommission ihre Entscheide aufschiebt, bis die Brexit-Frage gelöst ist.
- Mit dem FinfraG (vgl. S. 8) dürfte die Schweiz die Bedingungen für eine Anerkennung der Gleichwertigkeit der Börsen im Sinne von Art. 23 MiFIR ebenso wie andere Drittstaaten erfüllen, denen eine uneingeschränkte Gleichwertigkeit zugesprochen wurde. Dennoch erteilte die Europäische Kommission im Dezember 2017 zur grossen Überraschung des Finanzplatzes und der politischen Kreise in der Schweiz den Schweizer Börsenregeln nur eine befristete Äquivalenzanerkennung bis Ende 2018. In der Schweiz sorgte dieser Entscheid für einige Aufregung, da die EU die Weiterführung dieser Anerkennung an den Fortschritt bei den Verhandlungen über das institutionelle Rahmenabkommen zwischen ihr und der Schweiz knüpfen will. Der Bundesrat erklärte, dass er diese befristete Anerkennung als Diskriminierung betrachte und eine derartige Verknüpfung mit der Frage des institutionellen Rahmenabkommens für inakzeptabel halte. Die Schweiz erhielt Schützenhilfe von elf Mitgliedstaaten, unter anderem von Deutschland, Luxemburg und Grossbritannien, die den Entscheid in einem Schreiben heftig kritisierten. Die effektive Tragweite dieser Unterstützung dürfte sich zweifelsohne Ende 2018 zeigen.
- Die Artikel 46 und 47 MiFIR sehen ein Äquivalenzanerkennungsverfahren für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen an professionelle Kunden eines Drittlandes der EU vor. In der Schweiz sollte es mit dem FINIG und dem FIDLEG (vgl. S. 9) möglich sein, in diesem Bereich zu einer positiven Gleichwertigkeitsentscheidung zu kommen. Zunächst aber müssen diese Gesetze verabschiedet werden und in Kraft

treten, bis die Schweiz ihr Dossier bei der ESMA einreichen kann. Bis 2020 ist daher kaum etwas zu erwarten, zumal der Brexit auch in dieser Frage eine Rolle spielen dürfte.

- Gemäss Art. 13 der EMIR-Vorschriften kann die Regulierung von Drittstaaten zu derivativen Finanzprodukten als gleichwertig anerkannt werden. Eine Anerkennung der Gleichwertigkeit würde die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen wie Clearing-, Risikominderungs- und Offenlegungspflichten nach Schweizer statt europäischem Recht ermöglichen (« *substituted compliance* »). Eine gewisse Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Ausnahmeregelungen für die Verrechnung von gruppeninternen Transaktionen Ende 2018 auslaufen. Die Schweiz hat das entsprechende Dossier im Jahr 2016 eingereicht, eine Reaktion der Kommission steht aber nach wie vor aus. Dem Anschein nach beabsichtigt sie jedoch, dieses Dossier vor Ende 2018 zu behandeln, da dies auch in ihrem Interesse liegt.

Bilaterale Verträge

Ein dritter Weg zur Verbesserung des Zugangs zum europäischen Markt besteht in der Unterzeichnung von bilateralen Verträgen mit bestimmten EU-Staaten. In diesem Fall ist der rechtliche Rahmen des Partnerstaates massgebend, wobei Erleichterungen möglich sind. So haben beispielsweise die Schweiz und Deutschland im Jahr 2013 einen bilateralen Vertrag unterzeichnet und so für die Schweizer Banken eine Möglichkeit geschaffen, grenzüberschreitende Dienstleistungen für deutsche Kunden ohne Mitwirkung einer deutschen Gesellschaft anzubieten. Schweizer Banken, die von dieser Regelung profitieren wollen, müssen unter anderem allerdings das deutsche Geldwäschegesetz einhalten. Die erste Bank, der diese sogenannte « *vereinfachte Freistellung* » bestätigt wurde, ist ein Mitglied der VSPB. Weitere Anträge werden derzeit behandelt.

Die Schweiz bemüht sich um Verhandlungen zu vergleichbaren Abkommen mit anderen wichtigen europäischen Ländern. Es fehlt allerdings am politischen Willen zu deren Abschluss, solange nicht konkret feststeht, wie sich der Brexit gestaltet.

Im Rahmen der mit Grossbritannien bzw. Österreich abgeschlossenen Quellensteuerabkommen war die präzise Ausgestaltung der grenzüberschreitenden Dienstleistungen ausgehandelt worden, wodurch sich die Rechtssicherheit der Schweizer Banken erhöhte. Nach der Aufhebung dieser Abkommen wurde das entsprechende Memorandum mit Österreich, nicht aber mit Grossbritannien beibehalten. Im Hinblick auf den Brexit sind in jedem Fall sämtliche bilateralen Beziehungen der Schweiz mit diesem Land neu zu verhandeln.

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Am 7. Dezember 2016 veröffentlichte die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ihren vierten Länderbericht über die Schweiz. Im Anschluss an ihre Überprüfung, ob die Schweiz die 40 Empfehlungen in der Praxis tatsächlich befolgt und ob sie sämtliche Massnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Kommunikation und Sanktion in Fragen der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung einhält, kommt die FATF zu folgendem Schluss: « *Die Schweiz schneidet insgesamt gut ab und erzielt ein überdurchschnittliches Ergebnis* » und bestätigt somit, dass die Schweiz über ein effizientes Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

Dennoch hat die FATF eine Reihe von Schwachstellen in unserem Land beanstandet. Entsprechende Korrekturen erwartet sie innerhalb von drei Jahren, d. h. konkret bis 2019. Analog zu den Vereinigten Staaten und Kanada wird die Schweiz einem Follow-up-Prozess unterzogen und bemüht sich daher, die festgestellten Mängel zu beheben. Infolgedessen hat sie verschiedene Entwürfe für Gesetze und Verordnungen vorgelegt, namentlich:

- Gesetzesänderungen zur verstärkten Terrorismusbekämpfung (Strafgesetzbuch);
- eine Revision der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-Finma);
- die Abschaffung der nicht börsenkotierten Inhaberaktien (Obligationenrecht);
- die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG).

Verstärkte Bekämpfung des Terrorismus

Die Verstärkung der strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des Terrorismus und des organisierten Verbrechens ist notwendig, um diese Geissel unserer Zeit zu bekämpfen. Sie liegt im allseitigen Interesse. Sie darf jedoch die Arbeit der Schweizer Banken nicht unnötig und über ein vertretbares Mass hinaus erschweren. Die Ausweitung der Kompetenzen der schweizerischen Meldestelle für Geldwäscherei sollte ebenfalls in begrenztem Rahmen erfolgen.

Am 22. Juni 2017 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in der Absicht, « *künftig besser gegen Handlungen vorgehen [zu] können, welche die Gefahr eines terroristischen Anschlags erhöhen* », einen Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gegeben, der das Strafrecht und weitere der Strafverfolgung dienende Gesetze gezielt anpassen soll. Die Schweizer Privatbanken stehen hinter diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen, die eine effizientere Verfolgung und Bestrafung bestimmter Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Terrorismus ermöglichen. Dazu gehören etwa die Unterstützung, die Ausbildung und die Finanzierung von terroristischen Gruppen.

Die Banken haben bei diesen Massnahmen eine wichtige Funktion, da ein Teil des Zahlungsverkehrs zur Terrorismusfinanzierung über sie abgewickelt wird. Im Übrigen sind sie von Gesetzes wegen verpflichtet, derartige Zahlungen aufzudecken und zu melden. Diese sind allerdings nicht besonders gekennzeichnet und lassen sich nicht einfach identifizieren. Die Banken verfügen zudem nicht über unbegrenzte Möglichkeiten und Mittel, um Nachforschungen anzustellen.

Daher können die Behörden von den Bankinstituten keine übermässig detaillierten und komplexen Analysen verlangen, da sonst der Zahlungsverkehr zum Erliegen käme. Die Gesetzesanpassungen sollten somit folgenden Punkten Rechnung tragen:

- Die neue Fassung von Art. 260^{ter} des Strafgesetzbuches weitet den Straftatbestand der Beteiligung und Unterstützung einer kriminellen Organisation auf terroristische Organisationen aus. Derartige Organisationen lassen sich in der Theorie leicht definieren. Die Praxis sieht jedoch anders aus, da es sich um eine politische Einschätzung handelt, die nicht in die Zuständigkeit der Banken fällt. Daher wäre es wünschenswert, dass der Bundesrat ein Verzeichnis der als terroristische Organisationen eingestuftten Vereinigungen und – soweit bekannt – ihrer Mitglieder veröffentlicht und in regelmässigen Abständen aktualisiert, wie dies für mit finanziellen Sanktionen belegte natürliche Personen, Unternehmen und Einrichtungen bereits der Fall ist.
- Die neue Fassung von Art. 260^{sexies} des Strafgesetzbuches sieht für Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor. Absatz 2 dieses Artikels belegt jede Person mit derselben Strafe, die « *in der Absicht, ein Verbrechen [...] zu finanzieren, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt* ». Diese Sanktion sollte sich allerdings auf Fälle beschränken, in denen die Absicht klar erkennbar ist. Ein Finanzintermediär, der Mittel für eine Reise zur Verfügung stellt, kann keine unverhältnismässigen Nachforschungen über deren Gründe durchführen – wobei er nach der neuen Version von Art. 9 Abs. 1 GwG die Meldestelle umgehend zu informieren hat, wenn er weiss oder Grund zu der Annahme hat, dass die betreffenden Mittel der Verfügungsgewalt einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterstehen.

- Und schliesslich soll der neue Art. 11a Abs. 2^{bis} GwG die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) ermächtigen, auf der Grundlage von Meldungen ausländischer Finanzinstitute Informationen bei schweizerischen Finanzintermediären einzuholen. Dies war bis anhin nicht der Fall. Diese Entwicklung ist akzeptabel, sofern sie sich auf Fälle von Terrorismus beschränkt und nicht dazu eingesetzt wird, die Regeln der Rechts- oder Amtshilfe auszuhebeln, welche die Rechte der Kunden sicherstellen. In jedem Fall ist dem Grundsatz der doppelten Strafbarkeit Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass die gemeldeten Vorfälle sowohl im Ausland als auch in der Schweiz als Vortaten zur Geldwäscherei eingestuft sein müssen.

Es bleibt abzuwarten, auf welche Weise die Vernehmlassungsergebnisse in den Gesetzesentwurf integriert werden, bevor er dem Parlament unterbreitet wird.

Revision der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-Finma)

Mit der Teilrevision ihrer GwV beabsichtigt die FINMA zu Recht, einen Teil der von der FATF beanstandeten Schwachstellen zu beheben. Diese Revision geht allerdings zu sehr ins Detail und bezieht sich auch auf Fragen, die bereits geregelt sind. Der Entwurf sollte daher korrigiert und die nicht zweckdienlichen Bestandteile gestrichen werden.

Im Rahmen des eingehenden Follow-up nach dem vierten Länderbericht der FATF über die Schweiz hat die FINMA eine Teilrevision ihrer Geldwäschereiverordnung eingeleitet. Anlässlich der am 20. Oktober 2017 abgeschlossenen Anhörung verlangte die VSPB, dass die Bestimmungen nicht übermässig strikt gestaltet werden sollten und dass den Banken auch weiterhin die Freiheit zu gewähren sei, ihre Beziehungen nach einem risikobasierten Ansatz zu gestalten. Gewisse Punkte sind zu verbessern.

- Die Erfüllung der aus Art. 6 GwV-FINMA abgeleiteten Verpflichtungen zur globalen Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken hängt weitgehend von der Grösse des betreffenden Finanzintermediärs und den Ländern ab, in denen er tätig ist. Infolgedessen ist es jedem Finanzintermediär freizustellen, sich je nach den ihn betreffenden Risiken zu organisieren. In dieser Hinsicht gehen die Änderungen des Entwurfs zu sehr ins Detail. Sie enthalten Auflagen, die sich in der Praxis nicht umsetzen lassen und daher gestrichen werden sollten.
- Artikel 9b GwV-FINMA wurde eigens geschaffen, um zusätzlich Klarheit in der Frage der Sitzgesellschaften zu schaffen. Die VSPB ist der Ansicht, dass man auf diese Klarstellungen verzichten sollte, da sie diesen Gesellschaften im Vergleich zu anderen Kriterien für erhöhte Risiken einen zu hohen Stellenwert beimessen. Zudem sollte der Einsatz von Sitzgesellschaften nicht grundsätzlich als Verdachtsmoment gelten, da sie nach Schweizer Recht (AIAG, FinfraG) immer transparenter werden.

- Die in Art. 13 Abs. 2 Bst. c^{bis} GwV-FINMA vorgesehenen Bestimmungen zu erhöhten Risiken bei Geschäftsbeziehungen, in die auch andere Dienstleister involviert sind, gehen zu weit, da sie implizieren, dass sämtliche Geschäftsbeziehungen eines unabhängigen Vermögensverwalters a priori als « *High Risk* » zu betrachten sind. Daher sind diese Bestimmung und Buchstabe h desselben Artikels zu den Sitzgesellschaften zu streichen.
- Gemäss Art. 9 GwG sowie Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB hat eine Bank das Recht, eine Geschäftsbeziehung abubrechen, wenn die Bedingungen für eine Meldung erfüllt sind, sofern die Strafverfolgungsbehörden die Transaktion nachvollziehen können (« *Paper Trail* »). Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA ist entsprechend anzupassen.

Art. 9a und 9c GwV-FINMA sollen die Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten und die Aktualisierung der Kundendaten regeln. Nach Ansicht der Banken ist hier die Selbstregulierung ausreichend. Letztendlich verzichtete die FINMA darauf, in dieser Frage zu entscheiden, und überliess den Entscheid dem Gesetzgeber im Rahmen der anstehenden GwG-Revision (vgl. S. 34).

Zugleich überarbeitet die SBVg ihre Vereinbarung zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) erneut. Unter anderem soll sie mit denselben Bestimmungen ergänzt werden, die auch für die GwV-FINMA vorgesehen sind. Dazu gehört die Senkung des Schwellenwerts von 25 000 Franken auf 15 000 Franken bei Kassageschäften und bei den Überprüfungen, wenn kollektive Kapitalanlagen gezeichnet werden. Zudem befasst sich die SBVg mit der für die Banken wichtigen Frage der Fristsetzung für eine Einreichung fehlender Unterlagen bei einer Kontoeröffnung und der anstehenden Massnahmen, falls diese Unterlagen nicht eingereicht werden.

Die revidierte VSB dürfte analog zur GwV-FINMA am 1. Januar 2020 in Kraft treten, nachdem die Plenarsitzung der FATF im Oktober 2019 geplant ist.

Abschaffung der nicht börsenkotierten Inhaberaktien

Aus Transparenzgründen hat der Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Umwandlung von nicht kotierten Inhaberaktien in Namenaktien in die Vernehmlassung gegeben. Dieser Entwurf sieht auch strafrechtliche Folgen für den Fall vor, dass keine Aktionärsverzeichnisse und keine Verzeichnisse der wirtschaftlich Berechtigten geführt werden. Ausserdem sollen die Schweizer Unternehmen dazu verpflichtet werden, über ein Konto in der Schweiz zu verfügen. Die VSPB ist sich allfälliger negativer Auswirkungen durchaus bewusst, stellt sich diesen Vorschriften aber nicht entgegen.

Am 26. Juli 2016 hat das Global Forum seinen Bericht zur Phase 2 veröffentlicht und die Schweiz darin mit der Note « *weitgehend konform* » bewertet. Dieser Bericht enthält allerdings auch verschiedene Empfehlungen zur Transparenz bei juristischen Personen und zum Informationsaustausch auf Ersuchen. Daher hat der Bundesrat am 17. Januar 2018 ein Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung dieser Empfehlungen eröffnet. Der Hauptbestandteil des Gesetzesentwurfs ist die obligatorische Umwandlung der Inhaberaktien von nicht börsenkotierten Unternehmen in Namenaktien.

Eine weitere Änderung bezieht sich auf die Einführung eines Sanktionssystems für den Fall, dass Aktionäre ihre Pflicht zur Meldung von wirtschaftlich berechtigten Personen bei Beteiligungen von mindestens 25 % an Kapitalgesellschaften sowie ihre Pflicht zur Führung entsprechender Verzeichnisse verletzen. Behörden und Finanzintermediäre sollen Einsicht in die Verzeichnisse nehmen können (und müssen), soweit dies der Erfüllung ihrer im GwG festgeschriebenen Aufgaben dient. Und schliesslich muss jedes zu einer kaufmännischen Buchführung verpflichtete Unternehmen über ein Konto bei einer Schweizer Bank verfügen, damit ein spezifischer Bezug zu den Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei geschaffen werden kann.

Ferner sind auch zwei Anpassungen des Steueramtshilfegesetzes (StAHiG) vorgesehen (vgl. S. 41).

Auch wenn die VSPB den mit diesem Entwurf verbundenen Richtungswechsel bedauert, da die Inhaberaktien mit der Revision von 2015 ebenso transparent wie die Namenaktien geworden sind, wird sie sich diesen Änderungen, die Ausdruck einer internationalen Entwicklung sind, nicht entgegenstellen. Es ist allerdings darauf zu achten, dass die Pflicht, über ein Konto in der Schweiz zu verfügen, sich nicht in eine Pflicht verwandelt, jedes Schweizer Unternehmen als Kunden zu akzeptieren (man denke insbesondere an diejenigen Unternehmen, die sich in Kryptowährungen finanzieren).

Anstehende Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)

Als Reaktion auf die Kritik der FATF bereitet das Eidgenössische Finanzdepartement eine Revision des Geldwäschereigesetzes vor. Zu den neuen Vorschriften, welche die Banken direkt betreffen, gehören eine Vereinfachung der Meldungen an die Meldestelle sowie Präzisierungen zur Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten und zur Aktualisierung von Kundendaten.

Im Rahmen der vom vierten FATF-Länderbericht zur Schweiz angestossenen Arbeiten wurde das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, einen Entwurf für ein Bundesgesetz zur Stärkung der Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auszuarbeiten. Die entsprechende Vernehmlassung ist für Juni 2018 vorgesehen.

Dieser Entwurf dient zur Umsetzung einiger zentraler Empfehlungen des FATF-Länderberichts. Konkret geht es um folgende Anpassungen:

- Senkung des Schwellenwerts im Rahmen der Sorgfaltspflichten von 100 000 Franken auf 15 000 Franken für Edelmetall- und Edelsteinhändler;
- Einführung von Sorgfaltspflichten für bestimmte Berater (Rechtsanwälte, Notare, Treuhänder) im Zusammenhang mit der Gründung oder Verwaltung von Gesellschaften;
- Verstärkung der Eintragungspflicht im Handelsregister für bestimmte Vereine;
- Vereinfachung der Meldungen an die MROS (Aufhebung des Melderechts, Meldepflicht bereits bei einfachem Verdacht);
- Klarstellung der Vorschriften zur Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten und zur Aktualisierung von Kundendaten (da die FINMA auf eine Aufnahme in ihre Verordnung verzichtet hat, vgl. S. 32).

Steuerfragen

SCHWEIZ

Initiative zum Schutz der Privatsphäre (Matter-Initiative)

Nach jahrelangen hitzigen Debatten hat sich der Bundesrat bereit erklärt, seine Pläne zur Revision des Steuerstrafrechts endgültig zu begraben. Vorgesehen war eine Aufhebung des Bankkundengeheimnisses in Steuersachen. Nach diesem Entscheid zogen die Initianten ihre Vorlage zum Schutz der Privatsphäre zurück. Dabei erklärten sie allerdings, dass sie jeden Versuch der Einführung eines automatischen Informationsaustauschs in der Schweiz mit höchster Aufmerksamkeit verfolgen würden.

Mit der Volksinitiative «*Ja zum Schutz der Privatsphäre*», nach dem Namen ihres Hauptverfechters auch Matter-Initiative genannt, sollten die derzeitigen Auswirkungen des Bankkundengeheimnisses in Steuerfragen in der Bundesverfassung festgeschrieben werden. Sie wurde im Jahr 2014 eingereicht und löste umfangreiche Diskussionen, Artikel und öffentliche Interventionen aus, in denen sich die Linke als Vertreterin der Haltung, dies sei eine Aufforderung zum Betrug, und die Rechte im Glauben an die Ehrlichkeit der Schweizer Bürgerinnen und Bürger gegenseitig in der Luft zerrissen.

Die SBVg und der Bundesrat sowie anschliessend auch der Ständerat empfahlen die Ablehnung dieser Initiative. Der Nationalrat befürwortete sie hingegen, zeigte sich aber auch einem Gegenvorschlag nicht abgeneigt. Die VSPB enthielt sich ihrerseits der Stimme, da sie der Ansicht war, dies sei eine Angelegenheit der Schweizer Bürgerinnen und Bürger.

Als Ausweg aus dieser Sackgasse ersuchte das Parlament den Bundesrat um einen endgültigen Verzicht auf die Revision des Steuerstrafrechts, die bis anhin seit dem 4. November 2015 nur «*suspendiert*» worden war. Der Bundesrat erklärte sich am 15. November 2017 mit diesem Vorschlag einverstanden. Im Anschluss an diesen Entscheid zog das Initiativkomitee am 9. Januar 2018 seine Vorlage zurück. Dabei betonte es allerdings, dass es jeden zukünftigen Versuch zur Einführung eines automatischen Informationsaustauschs in der Schweiz aufmerksam verfolgen würde.

Der Gegenvorschlag wurde von den beiden Kammern in der Frühjahrsession 2018 ebenfalls verworfen.

Auch wenn letztendlich keine Volksabstimmung stattgefunden hat, kommt das politische Ergebnis dieser Initiative einer Annahme gleich: Die Steuerverwaltung soll das Bankkundengeheimnis für Schweizer Steuerpflichtige nicht in grösserem Ausmass aufheben können als heute, und die Schweizer Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht gezwungen werden, ihre Bank zur Meldung von Einkommen und beweglichem Vermögen zu ermächtigen.

Revision der Verrechnungssteuer

Diese zunächst in Erwartung des Entscheids zur Matter-Initiative ausgesetzte Revision wird zugunsten der dringenden Steuervorlage 17 erneut in den Hintergrund gedrängt. Im Oktober 2017 hat die WAK-N allerdings entschieden, die Verrechnungssteuer auf Zinserträge durch eine von den Banken zu erhebende Steuer zu ersetzen. Zudem wurde eine Vernehmlassung zur Ausdehnung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer durchgeführt.

Die vom Bundesrat im Jahr 2014 angestossene und zugunsten der Matter-Initiative suspendierte Verrechnungssteuerreform wurde bis heute nicht behandelt. Die Bundesverwaltung und anschliessend das Parlament sollten sich bald mit dieser Frage befassen. Allerdings hat die Steuervorlage 17 (vgl. S. 42) Vorrang. Man erinnert sich, dass die SBVg und economiesuisse anlässlich der Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesrates die Idee einer von den Banken zu erhebenden Steuer zugunsten einer automatischen Meldung bestimmter Einkommensarten verworfen hatten. Seither hat sich die Lage geändert, da die Matter-Initiative (vgl. S. 36) zwar zurückgezogen wurde, aber eindeutig kein politischer Rückhalt für eine wie auch immer geartete Lösung auf Basis freiwilliger automatischer Meldungen besteht.

Zur Stimulierung des Schweizer Obligationenmarkts hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) im Oktober 2017 eine parlamentarische Initiative angenommen, welche den Verrechnungssteuerabzug bei Zinsen auf Obligationen und Geldmarktpapiere durch eine von den Zahlstellen, d. h. in erster Linie den Banken, erhobene Steuer ersetzen will. Denn diese wissen im Gegensatz zu den Obligationenemittenten, an wen die Zinsen gezahlt werden. Sie sind somit in der Lage, zwischen Personen mit Wohnsitz im Ausland, die dem automatischen Informationsaustausch unterliegen, und Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zu unterscheiden. Bei letzteren sind sie auch in der Lage, zwischen juristischen Personen, bei denen die Steuerverwaltung über ausgedehntere Nachforschungsmöglichkeiten verfügt, und natürlichen Personen zu unterscheiden. Letztendlich sollten die Banken nur bei Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz eine Sicherungssteuer erheben.

Die VSPB unterstützt diese parlamentarische Initiative, da sie einen angemessenen finanziellen Ausgleich für die Banken und eine Beschränkung der Haftpflicht der Zahlstellen, unter anderem bei Erhebungsfehlern, vorsieht. Diese beiden Punkte waren im Übrigen Teil des Berichts der

Expertengruppe Brunetti II von Dezember 2014 zur Finanzmarktstrategie der Schweiz. Die VSPB plädiert ferner dafür, bei Dividenden weiterhin nach dem Schuldnerprinzip zu verfahren, den Satz aber auf 15 % zu senken. Dieser Satz entspricht grundsätzlich dem von ausländischen Aktionären nicht rückforderbaren Teil, der einen Grossteil der Verrechnungssteuereinnahmen ausmacht.

Sollte sich der Übergang zu einem Zahlstellensystem konkretisieren, fordert die VSPB, dass diese neue, von den Banken eingezogene Steuer eine abgeltende Wirkung hat, d. h. definitiv ist und den Steuerpflichtigen von der Verpflichtung befreit, das betreffende Konto zu deklarieren. Dieses Vorgehen hätte einen umfangreicheren Schutz der Privatsphäre zur Folge und würde sich mit der Praxis zahlreicher europäischer Länder decken. Zur Vermeidung von Missbräuchen könnte der Steuersatz entsprechend dem im jeweiligen Wohnsitzkanton (ggf. auch der Wohnsitzgemeinde) des Kontoinhabers geltenden Höchststeuersatz festgelegt werden. Der Kontoinhaber hätte zudem die Möglichkeit, dieses Konto in seiner Steuererklärung zu deklarieren und normal zu versteuern, falls er den angewendeten Verrechnungssteuersatz für überhöht erachtet. In diesem Fall könnte er eine Rückerstattung des zu viel bezahlten Steuerbetrags beanspruchen.

Im Vorfeld dieser tief greifenden Veränderungen wurde ein Vernehmlassungsverfahren zu einer kleineren Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes eingeleitet, die im Zusammenhang mit der Rückzahlung dieser Steuer an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz steht. Der in der Vernehmlassung befindliche Entwurf besagt, dass steuerpflichtige Personen, die verrechnungssteuerpflichtige Einkommen bzw. das Vermögen, aus welchem diese Einkommen stammen, in der Steuererklärung nicht angegeben haben, nicht länger auf ihr Rückforderungsrecht verzichten müssen, wenn sie eine nachträgliche Deklaration vornehmen oder wenn die Steuerverwaltung aus eigenem Antrieb die betreffenden Leistungen berücksichtigt. Diese Ausnahmeregelung ist allerdings von zwei Bedingungen abhängig: Die Einsprachefrist für die Veranlagung darf noch nicht abgelaufen sein und der Grund für die unterlassene Deklaration ist zu nennen.

Diese Entwicklungen gehen in die richtige Richtung, sind aber noch zu zögerlich. Selbstverständlich ist die VSPB für Ausnahmeregeln bei der Verwirkung des Rückforderungsrechts. Ihrer Ansicht nach sind die beiden oben genannten Bedingungen allerdings zu absolut ausgestaltet. Konkret sollte eine Rückforderung der Verrechnungssteuer auch nach Ablauf der Einsprachefrist möglich sein und auch bei Selbstanzeigen gewährt werden.

Für die Schweizer Steuerpflichtigen hat die Verrechnungssteuer in erster Linie eine Sicherungsfunktion. Sobald der Staat ein Einkommen besteuert, ist es logisch, dass der Steuerpflichtige die Verrechnungssteuer zurückfordern kann, die dem Staat als Sicherheit für diese Steuereinnahmen diene. Die derzeitigen Auflagen führen zu einer ungerechten Doppelbesteuerung, die den Anreizen für Selbstanzeigen zuwiderläuft. Zudem handelt es sich um eine Korrektur der Praxis, sodass das neue Recht auch für alle noch hängigen Fälle gelten würde.

Vorschläge für eine Steueramnestie

Druck von verschiedenen Seiten hat dazu geführt, dass die Schweizer Steuerpflichtigen zunehmend ihre Steuersituation regularisieren. Sollten die Schweizer Banken in Zukunft auf allen Kapitalerträgen eine Steuer erheben, wäre es angebracht, für eine begrenzte Zeit vorteilhaftere Regularisierungsmöglichkeiten mit einfacher Handhabung vorzusehen.

Mit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs, in dessen Rahmen die Schweiz erstmals im September 2018 Daten zu Konten erhält, die von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz in 38 ausländischen Rechtsordnungen unterhalten werden (vgl. S. 48), ist die Anzahl Selbstanzeigen in der Schweiz im Berichtsjahr explosionsartig gestiegen. Seit im Jahr 2010 die Möglichkeit zur einmaligen Selbstanzeige ohne Sanktionen (mit Ausnahme der Verzugszinsen) eingeführt wurde, haben rund 94 000 Personen zusätzliche Vermögen von rund 32 Milliarden Franken deklariert. Diese nachträglichen Steuereinnahmen dürften dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden über 3 Milliarden Franken eingebracht haben.

Angesichts dieses « *Erfolgs* » herrscht in zahlreichen Kreisen die Ansicht vor, dass den Kantonen keine umfassendere Steueramnestie mit pauschalen Steuersätzen oder einer Nachsteuer für weniger als zehn Jahre gestattet werden sollte. Aus diesem Grund hat der Ständerat am 12. Dezember 2017 mit 34 zu 7 Stimmen eine Initiative des Kantons Freiburg verworfen, die eine entsprechende Anpassung des Bundesrechts beantragte. Der Nationalrat hat in dieser Frage noch Stellung zu nehmen.

Ungeachtet davon, welche Meinung man über die Steuermoral in der Schweiz hat, ist doch festzuhalten, dass die Statistiken der Eidgenössischen Steuerverwaltung für 2014 in der Schweiz von einem Netto-Gesamtvermögen von 1755 Milliarden Franken (d. h. nach Abzug der Schulden) ausgehen. Angesichts der Marktentwicklungen ist anzunehmen, dass dieser Betrag im Jahr 2017 bei über 2000 Milliarden Franken lag. Die ans Licht gebrachten 32 Milliarden Franken stellen somit nur 1,6 % der deklarierten Vermögen dar ... Es wäre fantastisch, wenn nicht noch viel mehr undeklariertes Vermögen vorhanden wäre. Dies ist allerdings recht unwahrscheinlich. Dafür spricht, dass es einerseits der Steuerbehörde nicht möglich ist, auf Bankdaten zuzugreifen, und dass andererseits ein starker Anreiz besteht, das Ableben der Vermögensinhaber abzuwarten, da dann nur die letzten drei Jahre regularisiert werden müssen anstatt der letzten zehn.

Wenn die Reform der Verrechnungssteuer (vgl. S. 37) dazu führt, dass alle Wertschriftenerträge von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bei den Banken mit einer Steuer belegt werden, kommt dies einer grundlegenden Änderung des schweizerischen Steuersystems gleich. In diesem Fall wird die VSPB darauf bestehen, dass eine grosszügigere und einfacher zu handhabende Amnestie vorgesehen wird. Mit dem automatischen Informationsaustausch und der Besteuerung der Konten in der Schweiz hätten die Schweizer Steuerpflichtigen dann nämlich keine Möglichkeiten mehr, um

eine Besteuerung der Erträge aus beweglichem Vermögen zu vermeiden. Daher sollte ihnen die Möglichkeit zu einer pragmatischen Regularisierung gewährt werden.

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen

Anders als seine zuständige Kommission hat der Ständerat eine (allzu) einfache Bestimmung abgelehnt, wonach ausländische Bussgelder steuerlich abzugsfähig gewesen wären. Er gab allerdings zu, dass dies in bestimmten Fällen gegen die öffentliche Ordnung in der Schweiz verstossen könnte. Der Versuch, diese Fälle zu definieren, obliegt dem Nationalrat.

Am 26. September 2016 schlug ein Bundesgerichtsentscheid Wellen im juristischen Meer, denn darin wurde verkündet, Bussen und andere strafrechtliche Sanktionen gegen schweizerische juristische Personen seien in steuerlicher Hinsicht nicht abzugsfähig. Bei diesem Entscheid handelt es sich um eine Interpretation der derzeitigen gesetzlichen Regelungen, die sich in diesem Punkt ausschweigen. Der Bundesrat überwies seinerseits Ende 2016 einen Entwurf für ein Bundesgesetz zur steuerlichen Behandlung von Bussen an das Parlament. Hiermit war der Anlass für zahlreiche Diskussionen und Analysen gegeben, die sich bis ins kleinste Detail mit dem Gesetz auseinandersetzen.

An ihrer Sitzung vom 24. Januar 2018 stimmte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) mit 6 gegen 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen für eine einfach zu handhabende Regulierung, die es Unternehmen erlaubt, sämtliche von ausländischen Behörden verhängten Bussen, Geldstrafen und administrativen Sanktionen abzuziehen. Die Kommission brachte eine Reihe von Argumenten vor, unter denen das nachstehende besondere Beachtung verdient: « *Die Erfahrung hat gezeigt, dass die fraglichen Sanktionen oft auch eine politische Dimension haben. Zudem verstossen die betroffenen Unternehmen nur selten absichtlich gegen ausländisches Recht.* » Infolge des Abzugsverbots von Sanktionen werden die betreffenden Unternehmen somit doppelt bestraft: Einerseits haben sie eine Busse zu entrichten und andererseits müssten bzw. mussten sie Steuern auf einen Gewinn abführen, über den sie nicht länger verfügen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass weder Bestechungsgelder noch in der Schweiz verhängte Bussen und Sanktionen Gegenstand dieses Vorschlags der WAK-S sind. Eine Minderheit der Kommissionsmitglieder war der Ansicht, dass eine Unterscheidung zwischen schweizerischen und ausländischen Bussen dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspreche. Der Ständerat lehnte in seiner Plenarsitzung diese Unterscheidung ab, anerkannte aber, dass das Fehlen jeglicher Abzugsmöglichkeit ebenfalls zu schockierenden Ergebnissen führt.

Nun ist der Nationalrat geheissen, nach Möglichkeit einen Mittelweg zu finden. Für die VSPB kommt das Abzugsverbot für ausländische Bussen von Schweizer Unternehmen einer automatischen Übernahme ausländischer Strafnormen und somit einer Bestrafung der gesamten Volkswirtschaft gleich. Wie die WAK-S zu Recht unterstreicht, handelt es sich hier in erster Linie um eine politische Frage. Gewisse Staaten haben sich mit der Verhängung von Bussgeldern eine eigentliche Einnahmequelle erschlossen. Die Emission von Anleihen, die Zusammensetzung des Wassers oder die Medikamentenpreise – alles kann als Betrug qualifiziert und sanktioniert werden. Und diese Staaten haben es dabei vorzugsweise auf die Aushängeschilder der schweizerischen Exportindustrie abgesehen.

Zum Bedauern der VSPB wurde ein anderer, kaum weniger umstrittener Punkt beibehalten, nämlich das Abzugsverbot für « *Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten* ». Einerseits ist der Begriff « *Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten* » äusserst vage und der Bundesrat stellt in seiner Botschaft die Terrorismusfinanzierung der Miete von Geschäftsräumen gleich¹⁰! Andererseits sind Aufwendungen in Form von Gegenleistungen für die Begehung von Straftaten ohnehin nicht geschäftsmässig zu begründen, da die Begehung von Straftaten nicht als Unternehmenszweck gelten kann. Diese unnütze Vorschrift ist daher aus dem Entwurf zu streichen. Zudem wäre es unlogisch, den Abzug von beschlagnahmten Netto-Erträgen zuzulassen, nicht aber denjenigen von Aufwendungen, die diese Erträge mindern.

Revision des Steueramtshilfegesetzes

Als Antwort auf die Kritik des Global Forum on Transparency hat der Bundesrat eine Anpassung des StAhiG in zwei Punkten beschlossen: Das Ersuchen des ersuchenden Staates kann nur mit dessen Einverständnis eingesehen werden und Steueramtshilfe ist auch in Bezug auf verstorbene Personen zu gewähren. Diese Anpassungen sind zwar bedauerlich, entsprechen aber den internationalen Anforderungen und sind daher nicht zu vermeiden. Dies gilt jedoch nicht für Steueramtshilfe auf Basis gestohlener Daten. Die VSPB stellt sich dieser Art von Amtshilfe entgegen.

Am 2. September 2015 eröffnete der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision des StAhiG, um die Praxis der Schweiz bezüglich Informationsaustausch auf Basis gestohlener Daten flexibler zu gestalten. Mit Ausnahme des Kantons Schwyz sprachen sich alle Kantone sowie die Linke und die BDP für diese Reform aus. Daher beschloss der Bundesrat, an seinem Entwurf festzuhalten, ihn aber mit den anderen vom Global Forum im Anschluss an die Prüfung der Phase 2 der Schweiz (vgl. S. 51) empfohlenen Massnahmen zu verbinden. Daher sieht der Entwurf des Bundesrates neben der Abschaffung der nicht börsenkotierten Inhaberaktien (vgl. S. 33) auch die Korrektur des Steueramtshilfegesetzes in zwei Punkten vor. Erstens soll das Ersuchen des

¹⁰ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 16. November 2016, S. 20, Ziff. 1.4.6

ersuchenden Staates nur mit dessen Einverständnis eingesehen werden können. Andernfalls informiert die ESTV nur über die wesentlichen Punkte eines solchen Ersuchens. Zweitens soll auch im Falle verstorbener Personen Steueramtshilfe gewährt werden können.

Die VSPB anerkennt den Nutzen dieser Anpassungen im Hinblick auf das 2019 anstehende nächste Länderexamen der Schweiz durch das Global Forum. Sie vertritt allerdings die Ansicht, dass diese Anpassungen nicht Tür und Tor für « *Fishing Expeditions* » öffnen dürfen, die nach Schweizer Recht nach wie vor verboten sind.

Der Gewährung von Steueramtshilfe auf Basis gestohlener Daten tritt die VSPB dagegen nach wie vor mit grösster Entschlossenheit entgegen. Der Vorschlag des Bundesrates, Ersuchen zu akzeptieren, die auf « *passiv* » erhaltenen gestohlenen Daten beruhen, d. h. auf Daten, die im Rahmen eines normalen Amtshilfeverfahrens eingegangen sind oder aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen, ist nach Ansicht der VSPB eine scheinheilige Rechtsverdrehung, die den Grundsätzen der Schweiz widerspricht.

Steuervorlage 17

Die VSPB hofft, dass die vom Bundesrat nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform (USR III) an der Urne erarbeitete Steuervorlage 17 in diesem Jahr erfolgreich abgeschlossen wird. Erstens würde die Schweiz damit von der grauen EU-Liste der Steuerparadiese gestrichen. Zweitens müssen die Unternehmen – denen Planungsunsicherheit grundsätzlich ein Gräuel ist – wissen, ob die Schweiz ihnen nach wie vor einen im internationalen Vergleich attraktiven steuerlichen Rahmen gewährt.

Am 12. Februar 2017 lehnten die Schweizer Stimmbürger die dritte Unternehmenssteuerreform (USR III) mit fast 60 % der abgegebenen Stimmen an der Urne ab. Daraufhin machte sich der Bundesrat umgehend erneut an die Arbeit. Gestützt auf die Leitlinien einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen erarbeitete er die Steuervorlage 17 (SV17). Das Eidgenössische Finanzdepartement eröffnete am 6. September 2017 ein dreimonatiges Vernehmlassungsverfahren. Analog zur USR III sieht auch diese Vorlage die Aufhebung der von der EU beanstandeten Steuerregimes und ihren Ersatz durch andere, von der OECD erlaubte Regimes vor. In folgenden Punkten weicht sie dagegen von der USR III ab:

- Die Erleichterungen im Rahmen der Patentbox und der zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung dürfen 70 % des steuerbaren Gewinns nicht überschreiten.
- Die Ermässigung von mindestens 10 % auf Beteiligungsdividenden wird auf Bundes- und Kantonebene für natürliche Personen auf 30 % begrenzt.

- Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer wird von 17 % auf 20,5 % erhöht.
- Die Finanzen der Gemeinden und insbesondere der Städte werden berücksichtigt.
- Die Untergrenze für arbeitgeberfinanzierte Familienzulagen wird um 30 Franken pro Monat angehoben und liegt nun bei 230 Franken (in manchen Kantonen bereits deutlich höher).

Nach Abschluss der Vernehmlassung beschloss der Bundesrat im Januar 2018, nur eine einzige Änderung an der SV17 vorzunehmen: die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 20,5 % auf 21,2 %. Die VSPB begrüsst es, dass der in der USR III vorgesehene Satz damit wieder eingeführt wurde, da die Kantone somit die SV17 im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Struktur flexibler umsetzen können.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die multinationalen Konzerne, welche derzeit Steuerregimes unterstehen, zu deren Abschaffung die Schweiz verpflichtet ist, in Zukunft selbst bei einem tieferen kantonalen Steuersatz höhere Steuern entrichten. Im Gegenzug profitieren die KMU direkt von dieser Steuersenkung; sie sind aber auf multinationale Unternehmen und ihre Mitarbeitenden als Kunden angewiesen. Es liegt ferner auf der Hand, dass der Bund ein Interesse daran hat, diese Unternehmen in der Schweiz zu halten, da sie die Hälfte der direkten Bundessteuer juristischer Personen entrichten.

Die Erhöhung des Mindestbetrags bei den Familienzulagen und insbesondere die Teilbesteuerung von Dividenden und ihre geplante Angleichung nach oben sind nach wie vor nicht für alle Seiten zufriedenstellend gelöst. Genau wie *economiesuisse* ist die VSPB der Ansicht, dass die Kantone entscheiden sollten, ob eine Anpassung der Dividendenbesteuerung angesichts der Senkung ihrer Gewinnsteuersätze notwendig ist oder nicht.

Zudem ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Kantone unverzüglich klarstellen, auf welche Weise sie die SV17 umsetzen wollen. Je besser die Folgen des Projekts bekannt sind, desto eher dürfte es akzeptiert werden. Dank seiner ausgezeichneten Finanzlage konnte der Kanton Waadt bereits erfolgreich über einen effektiven Gewinnsteuersatz von 13,8 % abstimmen und damit die Messlatte für den Kanton Genf festlegen.

Abschliessend sei gesagt, dass es sich um eine dringliche Reform handelt, denn zahlreiche Industrieländern wie die Vereinigten Staaten, China, Frankreich, Italien, Luxemburg und Grossbritannien haben Steuerreformen in Angriff genommen und die Europäische Kommission hat beschlossen, die Schweiz auf ihre graue Liste von Ländern zu setzen, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Die Schweiz hatte sich effektiv bereits im Oktober 2014 verpflichtet, diejenigen Steuerregimes abzuschaffen, die nicht den internationalen Standards entsprechen.

Im Übrigen erwartet die EU von der Schweiz, dass bis Ende 2018 Fortschritte erzielt werden. Um das Gesetz bis zum 1. Januar 2019 ändern zu können, muss sich das Parlament rasch einig werden und eine Lösung finden, mit der sich ein Referendum vermeiden lässt. Der Ständerat wird in der Sommersession den Anfang machen.

Falls keine Einigung erzielt wird, müssen sich die Kantone mit einem höheren Geldsegen seitens des Bundes zufriedengeben, ohne jedoch über fiskalpolitische Möglichkeiten zu verfügen, ihre Attraktivität für Unternehmen sicherzustellen, die ihren Steuerstatus verlieren. Letztere sind aber darauf angewiesen, rasch zu erfahren, wie sich ihre steuerliche Situation in Zukunft gestaltet, da sie sonst eine Standortverlegung in Betracht ziehen dürften.

Stempel- und Umsatzabgaben

Im Anschluss an die EU-Entscheidung kommt der Bundesrat auf seine Weigerung zurück, die Umsatzabgabe abzuschaffen. Diese Abgabe wird auf Börsengeschäften in der Schweiz erhoben und stellt für den Finanzplatz Schweiz einen Wettbewerbsnachteil dar. Eine erfreuliche Entwicklung für die VSPB, die seit Jahren entsprechende Forderungen stellt.

Hat der ungerechte Entscheid der Europäischen Union (EU), die Schweizer Börsen nur für ein Jahr als gleichwertigen Dritthandelsplatz anzuerkennen, Folgen für die Umsatzabgabe? Vor Weihnachten ersuchte die Bundespräsidentin das EFD um Vorschläge zur Stärkung des Börsen- und Finanzplatzes Schweiz, wobei sie insbesondere die Abschaffung der Umsatzabgabe im Visier hatte.

Weshalb ist diese Massnahme erforderlich? Es handelt sich um eine Abgabe, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz beeinträchtigt. Können nämlich die europäischen Banken ihre Aufträge nicht mehr direkt an den Schweizer Börsen aufgeben, müssen sie dafür einen Schweizer Broker beziehen. Damit wird die Umsatzabgabe fällig und dies sind Kosten, die anderswo nicht anfallen. In diesem Fall würden zahlreiche Transaktionen unattraktiv und dies hätte dramatische Konsequenzen für die Liquidität und den Wert der betroffenen Schweizer Wertschriften zur Folge.

Allerdings ist zu befürchten, dass die Absicht des Bundes nur ein Strohfeder darstellt, da er auf Einnahmen von 1,3 Milliarden Franken verzichten müsste. Dies ist kein Pappentier, denn die SV17 (vgl. S. 42) dürfte den Bund bereits eine Milliarde Franken kosten, und zur Korrektur der Diskriminierung in der heutigen Ehegattenbesteuerung ist eine weitere Milliarde vorgesehen. Dennoch geht die VSPB davon aus, dass bei einer dynamischen Betrachtung der Steuereinnahmen diese 1,3 Milliarden Franken an Einnahmen aus der Umsatzabgabe rasch durch die zusätzlichen Steuereinnahmen aus einer aktiveren Handelstätigkeit in der Schweiz kompensiert würden.

In der Zwischenzeit muss man sich mit der am 1. März 2018 in Kraft getretenen Umsatzabgabebefreiung sogenannter « *statischer* » italienischer Treuhandgesellschaften zufriedengeben. In diesem Fall war die Bundesverwaltung allerdings der Ansicht, dass der Einnahmenverlust von schätzungsweise 10 Millionen Franken « *mittel- bis langfristig [...] kompensiert werden* » dürfte.

INTERNATIONAL

« *Base Erosion and Profit Shifting* » (BEPS)

Mit dem Projekt BEPS hat die OECD einen durchschlagenden Erfolg erzielt. Die Schweiz implementiert die vier neuen Mindeststandards via die dafür vorgesehenen multilateralen Vereinbarungen. Wenn sich alle Staaten an ihre Verpflichtungen halten, kann das Ergebnis positiv ausfallen.

OECD und G20 bekämpfen mit ihrem gemeinsamen Projekt « *Base Erosion and Profit Shifting* » (BEPS) die Erosion von Steuerbemessungsgrundlagen und die Gewinnverlagerung in Länder mit Tief- oder Nichtbesteuerung. Die Schweiz beteiligte sich aktiv an sämtlichen Arbeitsgruppen innerhalb der OECD, die sich mit den 15 Massnahmen des Aktionsplans zu diesem Thema befassten. Bei bestimmten Ergebnissen des BEPS-Projekts handelt es sich um einfache Empfehlungen; vier von ihnen gelten aber als neue Mindeststandards, zu deren Einhaltung sich alle G-20-Staaten und OECD-Mitglieder (d. h. auch die Schweiz) verpflichtet haben.

Bei den verpflichtenden Mindeststandards des BEPS-Projekts zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken handelt es sich um den Austausch von Steuer-Rulings (Aktionspunkt 5), die Verhinderung von Abkommensmissbrauch (Aktionspunkt 6), die Überprüfung der Verrechnungspreisdokumentation (Aktionspunkt 13) und die Verbesserung der Effizienz von Streitbelegungsmechanismen (Aktionspunkt 14). Zur Überwachung der Umsetzung dieser Mindeststandards wurde ein « *Inclusive Framework on BEPS* » eingerichtet, das Peer Reviews vornehmen und die Länder bei der Umsetzung unterstützen soll. Ende März 2018 zählte das Inclusive Framework 113 Staaten zu seinen Mitgliedern, ein Erfolg, auf den die OECD mächtig stolz ist.

Bestimmte Aktionspunkte (insbesondere die Aktionspunkte 6 und 14) ziehen Anpassungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nach sich. Zu diesem Zweck haben verschiedene Länder und Hoheitsgebiete (zu denen auch die Schweiz zählt) eine multilaterale Vereinbarung ausgearbeitet (das « *BEPS-Übereinkommen* » bzw. « *MLI* »), mit der bestehende DBA rasch und effizient an die Bestimmungen aus dem BEPS-Projekt angepasst werden können. Das Übereinkommen wurde am 24. November 2016 formell verabschiedet und veröffentlicht. Über 70 Staaten und Hoheitsgebiete einschliesslich der Schweiz haben es am 7. Juni 2017 in Paris unterzeichnet.

Ende 2017 eröffnete der Bundesrat ein bis zum 9. April 2018 dauerndes Vernehmlassungsverfahren über die Ratifizierung des BEPS-Übereinkommens. Die Schweiz möchte sich dieses Instruments bedienen, um in einem ersten Schritt ihre DBA mit 14 Staaten anzupassen¹¹. Dabei geht es vor allem darum, die Präambeln im Hinblick auf die Zielsetzungen der DBA zu ergänzen, die Klausel zur missbräuchlichen Verwendung von Abkommen zu aktualisieren und die Bestimmungen zur einvernehmlichen Beilegung anzupassen. Die Schweiz hat sich auch für die Aufnahme einer Schiedsklausel ausgesprochen. Die VSPB bedauert, dass die Schweiz nicht dem Beispiel Grossbritanniens folgt und ihre DBA weiterhin im Rahmen individueller Verhandlungen anpasst.

Im Zusammenhang mit dem Aktionspunkt 13 hat die Schweiz im Januar 2017 die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (ALBA-Vereinbarung) unterzeichnet. Das Parlament hat diese Vereinbarung im Juni 2017 ratifiziert. Und da kein Referendum ergriffen wurde, hat sie der Bundesrat im Dezember 2017 unmittelbar nach dem entsprechenden Gesetz und der entsprechenden Verordnung in Kraft gesetzt. Somit müssen die in der Schweiz ansässigen multinationalen Unternehmen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von über 900 Millionen Franken für das Geschäftsjahr 2018 ihren ersten länderbezogenen Bericht erstellen. Die Schweiz wird diese Berichte ab 2020 mit rund 50 Partnerstaaten austauschen. Für die Jahre 2016 und 2017 können Konzerne auf Wunsch – etwa weil eine Tochtergesellschaft sich in einem Land befindet, in dem der Austausch schon früher einsetzt – länderbezogene Berichte bei der ESTV einreichen. Diese wird sie ab 2018 an die Partnerstaaten übermitteln. Die betreffenden Daten sind einzig und allein für die Steuerbehörden bestimmt und werden nicht veröffentlicht. Ende 2017 gab die OECD bekannt, dass über 1400 aktive bilaterale Austauschbeziehungen bestehen.

Einführung eines international anerkannten Standards zum automatischen Informationsaustausch

Der automatische Informationsaustausch kommt mit Riesenschritten voran. Der erste Austausch findet zum Grossteil spätestens im September 2018 statt. Der grosse Abwesende in diesem riesigen Unterfangen sind die Vereinigten Staaten. Anscheinend fehlt es am Willen, sie in die Pflicht zu nehmen, obwohl der weltweite Standard so nicht die erwünschte Wirkung entfalten kann.

In den letzten 12 Monaten hat die OECD ihren Druck auf die verschiedenen Finanzplätze – mit Ausnahme der Vereinigten Staaten – fortgesetzt, um sie zu einer beschleunigten Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für Finanzkonten zu bewegen.

¹¹ Hierbei handelt es sich um Argentinien, Chile, Indien, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Südafrika, Tschechien und die Türkei.

So wünschten etwa die Bahamas, diesen Standard bis Ende 2018 auf bilateraler Basis umzusetzen, und stiessen dabei auf das Verständnis der OECD. Die Europäische Union war allerdings der Ansicht, dass diese Lösung nicht ausreiche, und drohte den Bahamas, sie auf die schwarze Liste der Steuerparadiese zu setzen. Diese Drohgebärde bewog den Finanzplatz Bahamas im Dezember 2017 zur Unterzeichnung der erforderlichen multilateralen Vereinbarungen. Ferner haben die Bahamas eine Liste von 69 potenziellen Partnern veröffentlicht. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die EU-Staaten, aber auch um Brasilien, China, Indien, Russland und natürlich die Schweiz, die sich gerade in Verhandlungen über ein Abkommen mit den Bahamas befand.

Hongkong strebte ebenfalls den Abschluss von bilateralen Abkommen an; die OECD war in diesem Fall allerdings der Ansicht, dass das Tempo nicht ausreiche. Tatsächlich hat Hongkong nur 15 Abkommen unterzeichnet, unter anderem mit der Schweiz. Die Regierung beschloss daher im März 2017, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Finanzinstitute per 1. Juli 2017 zur Sammlung von Kundendaten zu Kunden in 75 Ländern zu verpflichten. Die Unterzeichnung der multilateralen Vereinbarungen sollte hier anschliessen; aus Souveränitätsgründen gestaltet sie sich allerdings kompliziert.

Am 15. Januar 2018 unterzeichnete Panama als 98. Rechtsordnung die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden. Dieses Engagement von Seiten Panamas wirkte sich positiv auf die Behandlung des Staates durch die europäischen Behörden aus: Am 5. Dezember 2017 hatten diese Panama nämlich auf ihre schwarze Liste der nicht kooperationswilligen Steuerparadiese gesetzt. Nach der Unterzeichnung beschlossen die 28 Finanzminister der EU, das Land in ihre graue Liste zu verschieben, d. h. die Liste derjenigen Länder, deren Umsetzung der Massnahmen beobachtet wird (vgl. S. 54).

Ende 2017 gab die OECD bekannt, dass über 2600 aktive bilaterale Austauschbeziehungen zwischen 78 teilnehmenden Rechtsordnungen bestehen. Diese Zahl dürfte noch steigen, da insgesamt 102 Länder oder Hoheitsgebiete im September 2018 Bankdaten austauschen sollten und noch nicht alle ihre Liste der Partnerstaaten eingereicht haben. Dies könnte als Erfolg gelten, wenn die fehlende Beteiligung der Vereinigten Staaten am OECD-Standard eine Umgehung nicht derart vereinfachen würde. Tatsächlich verpflichtet FATCA die amerikanischen Banken nicht zu einer transparenten Betrachtung der Rechtsstrukturen; diese Banken werden im Übrigen erstmals im Mai 2018 wirtschaftlich Berechtigte identifizieren!

In der Zwischenzeit führt die OECD unzählige Beratungen, um neue Meldepflichten für Konstrukte oder Strukturen zu schaffen, die eine Umgehung des automatischen Informationsaustauschs ermöglichen. Nach Ansicht der VSPB wäre es angebrachter, die – bekannten – Lücken des OECD-Standards zu schliessen, bevor zusätzliche Regeln eingeführt werden, um Informationen einzuholen, die der OECD entgehen. In diesem Zusammenhang kann man nur hoffen, dass die G7-Staaten diese Regelmodelle nicht in Mindeststandards umsetzen.

Umsetzung des AIA durch die Schweiz

Der Bundesrat hat in Bezug auf den AIA Gas gegeben. Im Hinblick auf einen ersten Austausch im September 2018 unterzeichnete er im Jahr 2016 Abkommen mit 38 Partnerstaaten einschliesslich der EU-Staaten. Danach weitete er den AIA für einen ersten Informationsaustausch im September 2019 auf 41 neue Staaten sowie provisorisch auch auf Hongkong und Singapur aus. Der Finanzplatz Schweiz ist erfreut, dass der Bundesrat für den zuletzt genannten Austausch ein Prüfmechanismus vorgesehen hat, um zu verifizieren, ob die betreffenden Partnerstaaten die AIA-Bedingungen einhalten. Dies gilt insbesondere für den Datenschutz, eines der Hauptanliegen der VSPB.

Seit dem Inkrafttreten der für die Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) erforderlichen Bestimmungen am 1. Januar 2017 hat die Bundesverwaltung erneut einen höheren Gang eingelegt und den AIA auf 81 Länder ausgeweitet.

In einer ersten Phase hat sie Abkommen mit 38 Partnerstaaten¹² unterzeichnet. Am 1. Januar 2017 hat sie zudem mit der Erfassung von Daten (Name, Adresse, Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen, Kontonummer und -saldo) über die in diesen Staaten ansässigen Personen begonnen. Die ersten Informationen werden den Steuerbehörden der betreffenden Länder im September 2018 zur Verfügung gestellt.

AIA-Abkommen mit 41 neuen Partnerstaaten

Danach kündigte das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) unter dem Druck des Global Forum und der G20 die Eröffnung von je einem Vernehmlassungsverfahren am 1. Dezember 2016 sowie am 2. Februar 2017 mit 21¹³ bzw. 20¹⁴ neuen Staaten und Hoheitsgebieten an. Die Wahl dieser Staaten erfolgt nicht nach dem Zufallsprinzip. In seiner Botschaft vom 16. Juni 2017 hat der Bundesrat die Kriterien für diese Wahl präzisiert. Es handelt sich um die G20-Staaten sowie die Mitgliedstaaten der OECD, d. h. um wichtige Partner der Schweiz in Wirtschafts- und Handelsfragen und massgebliche internationale Finanzplätze.

¹² Kanada, Japan, Südkorea, Island, Norwegen, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien, Gibraltar sowie die 28 EU-Staaten.

¹³ Andorra, Argentinien, Barbados, die Bermudas, Brasilien, Chile, Grönland, die Cayman-Inseln, die Faröer, Turks and Caicos, die britischen Jungferinseln, Indien, Israel, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, San Marino, die Seychellen, Südafrika und Uruguay.

¹⁴ China, Indonesien, Russland, Saudi-Arabien, Liechtenstein, Kolumbien, Malaysia, die Vereinigten Arabischen Emirate, Montserrat, Aruba, Curaçao, Belize, Costa Rica, Antigua und Barbuda, Grenada, Saint-Kitts-und-Nevis, Santa Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, die Cook-Inseln und die Marshall-Inseln.

Der Bundesrat hat vorgesehen, dass der AIA mit jedem dieser 41 Partner im Januar 2018 in Kraft tritt, sodass der erste Austausch im September 2019 – ein Jahr später als mit den anderen Finanzplätzen – erfolgt. Zudem hat er seine Absicht bekräftigt, einige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, insbesondere in Form einer dem eigentlichen Austausch vorgelagerten Prüfung, ob die Partnerstaaten der Schweiz die Anforderungen des weltweiten Standards tatsächlich erfüllen und mit wem die betreffenden Länder Informationen austauschen. So soll sichergestellt werden, dass auf internationaler Ebene faire Wettbewerbsbedingungen herrschen. Diese Vorsichtsmassnahmen des Bundesrates nehmen einen Wunsch des Finanzplatzes auf, da dieser Befürchtungen hegt, dass sich die Schweiz allein in einen allseitigen Austausch stürzt, der ihre Wettbewerbsfähigkeit gefährden würde.

Zwei Länder stellen in diesem AIA-Erweiterungsverfahren allerdings einen Sonderfall dar und wurden vom Parlament einer besonderen Behandlung unterzogen. Am 27. September 2017 verabschiedete der Nationalrat zunächst nämlich nur eine Ausweitung des AIA auf 39 Länder. Er lehnte Saudi-Arabien ab und liess die Entscheidung zu Neuseeland offen. Damit rief er zahlreiche Reaktionen auf dem Finanzplatz Schweiz sowie bei den politischen Parteien hervor.

Den Austausch mit Saudi-Arabien lehnte der Nationalrat nämlich mit der Begründung ab, dieser Staat begehe Menschenrechtsverletzungen. Diese Ablehnung entbehrt jeglicher Kohärenz, da der Nationalrat sich mit Russland, China, Brasilien oder Mexiko als Partnerstaaten einverstanden erklärt hat. Auch politisch ist sie unklug, da der Nationalrat hiermit das Risiko einging, einen grossen Handelspartner der Schweiz und ein wichtiges Mitglied der G20 zu verärgern – ebenjener G20, bei denen die Schweiz seit einigen Jahren von einem Klappsitz aus an den Finanzdebatten teilnehmen und die Arbeiten der OECD in Steuerfragen genauer verfolgen darf.

In der Neuseelandfrage wollte der Nationalrat den Fall an den Bundesrat zurückweisen, um ihn dazu zu bewegen, zunächst ein Sozialversicherungsabkommen mit diesem Land auszuhandeln. Tatsächlich gewährt Neuseeland jeder Person, die mindestens zehn Jahre in diesem Land gelebt hat, eine Rente, selbst wenn sie dort keine Beiträge entrichtet hat. Die Rentenzahlungen aus anderen Ländern werden allerdings von dieser Rente in Abzug gebracht. Der Nationalrat war der Ansicht, dass es « *verständlich* » sei, wenn in Neuseeland lebende Schweizer Rentner ihre AHV-Rente nicht angeben. Indirekt verteidigte er mit dieser Aussage einen Sozialversicherungsbetrug, der in der Schweiz nicht geduldet wird!

Zum guten Glück wurden diese Beschlüsse von der WAK-S nicht mitgetragen. Am 16. Oktober 2017 trat sie auf die Einführung des AIA mit 40 weiteren Staaten einschliesslich Saudi-Arabien ein, da dieses Land « *bei der Modernisierung seines Finanzmarktrechts unterstützt werden soll* ». Anschliessend stimmte dieselbe Kommission am 2. November 2017 dem AIA mit Neuseeland zu. Ihre Argumente erwiesen sich als überzeugend, da das Parlament im Dezember 2017 den Austausch von Informationen in Steuersachen mit diesen beiden Ländern schliesslich akzeptierte.

Provisorische Anwendung mit Singapur und Hongkong

Für die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Finanzbranche ist ein weltweites « *Level Playing Field* » von entscheidender Wichtigkeit. Daher hat der Bundesrat am 13. Oktober 2017 ein Vernehmlassungsverfahren zu den beiden AIA-Abkommen mit Hongkong und Singapur eröffnet. Beide Finanzplätze zählen zu den grossen Konkurrenten der Schweiz.

Das Abkommen mit Hongkong wurde von der Schweiz noch am selben Tag unterzeichnet, während dasjenige mit Singapur bereits am 17. Juli 2017 unterzeichnet worden war. Der Bundesrat hatte gewünscht, dass der erste Datenaustausch im Jahr 2019 auf Basis dieser bilateralen Abkommen stattfindet. Daher entschied er, sie provisorisch ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden, was von der WAK-N und der WAK-S im Juni 2017 gebilligt wurde.

Als die Unterzeichnung der beiden Abkommen beschlossen wurde, hatten diese beiden asiatischen Finanzplätze das multilaterale Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (CMAA) noch nicht ratifiziert. Darauf beruht jedoch die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, weshalb bilaterale Abkommen vergleichbaren Inhalts erforderlich waren. Seit dem 1. Juli 2017 erfasst Hongkong Daten zu in 75 Ländern ansässigen Personen, auch wenn noch kein AIA mit diesen Ländern erfolgt. Die Banken in Singapur erfassen ihrerseits seit dem 1. Januar 2017 Daten zu allen ihren Kunden. Das Abkommen mit Singapur umfasst im Übrigen eine Benachrichtigung über die Datenschutzvorkehrungen, die auch mit Hongkong zur Anwendung kommt, sowie eine Erklärung zur Erleichterung des Marktzugangs. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 27. Januar 2018 beendet. In der noch anstehenden Parlamentsabstimmung dürften diese Abkommen ohne Gegenstimme ratifiziert werden.

Abkommen mit den Bahamas und mit Panama in Aussicht

Neben den Abkommen mit über 41 neuen Ländern sowie mit Singapur und Hongkong (siehe oben) dürfte die Schweiz demnächst Abkommen zum automatischen Informationsaustausch mit den Bahamas und mit Panama unterzeichnen. Dies wäre im Hinblick auf das voraussichtliche Auslaufen der « *White List* » am 1. Januar 2019 nützlich, damit diese Rechtsordnungen nach wie vor die Verantwortung für die Pflichtmeldungen ihrer Finanzinstitute tragen. Die Unterzeichnung von bilateralen Abkommen zu einem früheren Zeitpunkt hatte sich als unmöglich erwiesen, da diese Länder noch nicht über die rechtlichen Grundlagen für den AIA verfügten (vgl. S. 46).

Es laufen allerdings Verhandlungen und die Aktivierung der entsprechenden AIA dürfte noch im laufenden Jahr dem Parlament unterbreitet werden. In diesem Fall würde die Erfassung von Daten am 1. Januar 2019 einsetzen und der erste Austausch fände im September 2020 statt. Andere Staaten könnten sich dieser dritten Aktivierungsrunde ebenfalls anschliessen, aber die Banken haben mit den bestehenden Partnerstaaten der Schweiz bereits alle Hände voll zu tun.

Einführung des Prüfmechanismus

Im März 2017 äusserte die VSPB anlässlich der Vernehmlassung zur Einführung des AIA mit den 41 oben genannten Ländern (vgl. S. 48) ihre Bedenken hinsichtlich der Sicherheit von Kundendaten aufgrund von Korruptionsrisiken und politischen Machtspielen in bestimmten Ländern, namentlich in Lateinamerika, Russland und Asien. Daher forderte sie die Schweizer Behörden auf, dafür zu sorgen, dass das Spezialitätsprinzip¹⁵ und die Vertraulichkeit eingehalten werden.

Mit Bundesbeschluss vom 6. Dezember 2017 hat die Bundesversammlung diese Richtung eingeschlagen und einen Prüfmechanismus eingeführt, mit dem sich vor der ersten Übermittlung von Daten überprüfen lässt:

- ob der Partnerstaat das Spezialitätsprinzip, die Vertraulichkeit und das Prinzip der Datensicherheit gemäss OECD-Standard tatsächlich einhält;
- ob der Partnerstaat seinerseits über ein angemessenes Netzwerk von Partnerstaaten einschliesslich der relevanten Konkurrenzfinanzplätze verfügt;
- ob vom Datenaustausch betroffene Personen im Zusammenhang mit ausgetauschten Steuerinformationen im Partnerstaat nicht Verfahren ausgesetzt sind, die schwere Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen könnten.

Dieser Prüfmechanismus gilt für die 41 vom Parlament Ende 2017 genehmigten Länder, Hongkong und Singapur sowie sämtliche Rechtsordnungen, mit denen in Zukunft entsprechende Abkommen abgeschlossen werden.

Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen

Der Informationsaustausch auf Ersuchen ist in der Schweiz sehr weit entwickelt. Das Global Forum erwartet jedoch weitere Verbesserungen der Schweizer Praxis. Die VSPB lehnt die Ausweitung der Amtshilfe auf Basis gestohlener Daten nach wie vor ab.

Der automatische Informationsaustausch darf nicht dazu führen, dass der nach wie vor sehr aktuelle Informationsaustausch auf Ersuchen in Vergessenheit gerät. In einer mit dem OECD-Standard vereinbaren Form ist diese Art von Informationsaustausch mit der Schweiz auf Basis von vier verschiedenen, je nach Land anwendbaren Rechtsgrundlagen weiterhin möglich:

¹⁵ Nach diesem Prinzip dürfen die Daten ausschliesslich zu den im entsprechenden Abkommen vorgesehenen Zweck verwendet werden, d. h. beispielsweise zu Steuer-, nicht aber zu strafrechtlichen Zwecken.

- Doppelbesteuerungsabkommen (DBA): 59 der von der Schweiz abgeschlossenen DBA umfassen eine Klausel zur Übernahme von Artikel 26 des Musterabkommens der OECD und in 51 dieser Abkommen ist sie bereits in Kraft getreten. Im Jahr 2017 ist das revidierte DBA mit Belgien in Kraft getreten. Ferner wurden DBA mit Ecuador, Kosovo, Pakistan und Sambia unterzeichnet.
- Übereinkommen über den Austausch von Steuerinformationen: Die Schweiz hat rund ein Dutzend solcher Übereinkommen abgeschlossen. Die VSPB ist der Ansicht, dass die Schweiz keine weiteren derartigen Abkommen schliessen sollte, da Länder, die von der Schweiz Informationen erhalten möchten, aber auf ein DBA verzichten wollen, dies über eine Ratifizierung des nachgenannten multilateralen Übereinkommens bewerkstelligen können.
- Das 2017 in Kraft getretene revidierte Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU und ihren Mitgliedstaaten. In diesem Kontext sollte man nicht vergessen, dass dieses Abkommen zum Teil einen weiteren Geltungsbereich hat als das entsprechende DBA.
- Das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen: In der Schweiz gilt dieses Übereinkommen seit dem 1. Januar 2018 gegenüber rund 100 Ländern und sieht auch den spontanen Austausch bestimmter Informationen wie etwa des Inhalts (nicht des Wortlauts) von ab 2010 getroffenen Steuer-Rulings vor, sofern diese im Jahr 2018 noch gelten.

Am 26. Juli 2016 veröffentlichte das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes seinen Bericht zur Phase 2 des Peer Reviews über die Praxis der Amtshilfe auf Ersuchen in der Schweiz. Insgesamt wurde die Schweiz als « *weitgehend konform* » benotet, d. h. gleich wie andere einflussreiche Finanzplätze, namentlich Grossbritannien, die Vereinigten Staaten, Hongkong, Singapur und Luxemburg.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat am 17. Januar 2018 ein Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum eröffnet. Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere die Umwandlung nicht kotierter Inhaberaktien in Namenaktien vor (vgl. S. 33). Zudem enthält er Bestimmungen zur Vertraulichkeit von Amtshilfeersuchen sowie zu den Personen, über die Angaben verlangt werden können (vgl. S. 41).

Im Übrigen wurde die dritte Phase der Peer Review bereits angekündigt. Für die Schweiz beginnt sie im zweiten Halbjahr 2018 und bezieht sich auf ihre Praxis zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. Juni 2018. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere die Behandlung von Gruppenersuchen und das Notifikationsverfahren für Steuerpflichtige. Zudem sollten die derzeit noch nicht konformen Punkte korrigiert worden sein, insbesondere die Behandlung von Ersuchen auf Grundlage gestohlener Daten.

In dieser letzten Frage hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 16. Februar 2017¹⁶ ein Amtshilfeersuchen Frankreichs mit der Begründung gutgeheissen, dass es auf Daten beruhe, die von einer ehemaligen Angestellten eines französischen und nicht eines schweizerischen Bankinstituts stammten (UBS France). In seiner Auslegung der Absicht des Gesetzgebers war das Bundesgericht der Meinung, Artikel 7 Bst. c in fine StAhiG gelte nur für Datendiebstähle auf Schweizer Hoheitsgebiet. Einen Monat später¹⁷ bestätigte das Bundesgericht dementsprechend die Ablehnung der Amtshilfe auf Basis der Falciani-Liste, die der Schweizer Zweigniederlassung der HSBC-Group gestohlen worden war. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass das Bundesgericht der Tatsache, dass Frankreich sich gegenüber der Schweiz verpflichtet hatte, die Falciani-Daten nicht für ein Amtshilfeersuchen an die Schweiz zu verwenden, einen hohen Stellenwert beimisst.

Um den Willen des Gesetzgebers zu präzisieren, hatte Nationalrat Christian Lüscher eine parlamentarische Initiative zur Ergänzung von Artikel 7 Bst. c StAhiG eingereicht, wonach einem Amtshilfeersuchen nicht nachgegeben werden soll, wenn es auf Beweisen illegaler Herkunft beruht. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob diese Beweise aus der Schweiz oder aus dem Ausland stammen. Mit anderen Worten: Der Ort des Diebstahls – innerhalb oder ausserhalb der Schweiz – dürfe nicht massgebend sein, da es sich in beiden Fällen um eine Straftat nach schweizerischem Recht handelt. Zweifelsohne wird diese Präzisierung erneut auf der Agenda stehen, wenn der Nationalrat sich mit der Revision des StAhiG befasst.

Die Anzahl der bei der Schweiz insgesamt eingegangenen Amtshilfeersuchen in Steuersachen ist von 66 553 im Jahr 2016 auf 18 164 im Jahr 2017 zurückgegangen. Die meisten Ersuchen stammten aus den Niederlanden, gefolgt von Österreich, Frankreich, Spanien und Deutschland. Der zwischen 2016 und 2017 eingetretene Rückgang der Anzahl Amtshilfeersuchen um über zwei Drittel ist dadurch zu erklären, dass Frankreich im Zusammenhang mit der UBS im Jahr 2016 ein « *Massenanfragen* » zu rund 45 000 Personen eingereicht hatte.

Bei den Gruppenanfragen haben die Niederlande die Schweizer Praxis als erste getestet, indem sie eine Liste von UBS-Kunden verlangten, welche die von der Bank verlangten Nachweise ihrer Steuerkonformität nicht geliefert und sich im Rahmen der Zinsbesteuerung für die Quellensteuer entschieden hatten. Das Bundesgericht hat die Gültigkeit eines derartigen Ersuchens bestätigt, da das beschriebene Verhalten sich nur auf unehrliche Steuerpflichtige beziehen könne¹⁸. Die Niederlande haben daraufhin ein vergleichbares Ersuchen betreffend Julius Bär eingereicht¹⁹.

¹⁶ BGE 2C_893/2015

¹⁷ BGE 2C_1000/2015

¹⁸ BGE 2C_276/2016

¹⁹ Bundesblatt 2018 S. 1235

Europäische Union

Am 5. Dezember 2017 wurde die Schweiz von der EU auf die graue Liste der Staaten gesetzt, die sich zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung verpflichten, ihre Zusagen aber noch nicht eingehalten haben. Für eine Streichung von dieser Liste muss die Steuervorlage 17 angenommen werden. Es ist zu hoffen, dass die SP dieses Mal eine pragmatischere Haltung an den Tag legt.

Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken hat die Europäische Kommission begonnen, Listen anzulegen, welche die Länder und Rechtsordnungen anprangern, die in ihren Augen die internationalen Standards für ein verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich nicht einhalten. Diese Arbeiten beruhen auf der ATAD-Richtlinie (Anti-Tax Avoidance Directive, Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken), die vom Europarat im Juli 2016 verabschiedet wurde. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem BEPS-Projekt (vgl. S. 45) im jeweiligen Landesrecht. In diesem Zusammenhang haben die europäischen Finanzminister am 5. Dezember 2017 drei Listen von Rechtsordnungen und Ländern bestätigt, die als intransparent und/oder nicht kooperationswillig gelten.

Die erste sogenannte « *schwarze Liste* » umfasste 17 Drittstaaten oder Rechtsordnungen²⁰, welche die drei von Brüssel Ende 2016 festgelegten Anforderungen nicht erfüllten. Hierbei handelt es sich um den automatischen Informationsaustausch auf Ersuchen mit allen EU-Staaten, die Abwesenheit von schädlichen Steuerregelungen sowie die Umsetzung der Mindeststandards des BEPS-Projekts. Die Lektüre dieser schwarzen Liste gab Anlass zu Kritik, da die Vereinigten Staaten mit ihrer hartnäckigen Verweigerung des AIA nicht darauf aufgeführt waren und die EU sich weigerte, ihre Prüfung auf einige ihrer eigenen Mitgliedstaaten mit zumindest wohlwollenden Steuerregimes wie Luxemburg, Irland, die Niederlande oder Malta auszuweiten.

Bereits am 23. Januar 2018 nahmen die 28 Finanzminister der EU Anpassungen an der schwarzen Liste vor und strichen acht Länder²¹, sodass nun noch neun auf der Liste stehen. Die gestrichenen acht Länder stehen nun auf der sogenannten « *grauen Liste* ».

Neben diesen acht Ländern umfasst die « *graue Liste* » rund fünfzig weitere Staaten, bei denen die EU der Meinung ist, dass sie sich zwar zum Wohlverhalten in Steuersachen verpflichtet haben, aber nach wie vor einer Überwachung bedürfen. Obwohl sich die Schweiz im Oktober 2014 dazu verpflichtet hat, die als « *schädlich* » eingestuften Steuerregimes aufzuheben, ist sie der

²⁰ Samoa, Amerikanisch-Samoa, Guam, Bahrain, Grenada, Südkorea, Macau, Marshall-Inseln, Mongolei, Namibia, Palau, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Panama und Barbados.

²¹ Panama, Südkorea, Vereinigte Arabische Emirate, Tunesien, Mongolei, Macau, Grenada und Barbados.

Überwachung seitens der EU nicht entgangen. Der Grund liegt in der Ablehnung der USR III durch das Volk im Februar 2017, was wir nebenbei bemerkt der SP als Hauptverfechterin einer ablehnenden Haltung verdanken. Neben der Schweiz finden sich beispielsweise Andorra, San Marino und Liechtenstein auf dieser Liste, aber auch Hongkong, Taiwan, Thailand, die Türkei, Uruguay, Vietnam und Mauritius.

Die dritte Liste schliesslich, die sogenannte « *Hurrikan-Liste* », umfasst diejenigen Länder, die den heftigen Wirbelstürmen im September 2017 ausgesetzt waren und mehr Zeit benötigen.

Am 13. März 2018 hat die EU ihre schwarze Liste einmal mehr angepasst. Sie hat ihr drei Länder²² – aus der « *Hurrikan-Liste* » – hinzugefügt und drei weitere²³ daraus gestrichen, um sie auf die graue Liste zu setzen. Hier zeigt sich, dass diese Listen « *dynamischer Art* » sind, d. h. dass sie regelmässig überprüft werden und die betroffenen Länder nicht für immer dort verbleiben müssen bzw. hinzugefügt werden können, je nachdem, ob sie die erforderlichen Massnahmen ergriffen haben oder nicht. Die Listen eignen sich somit perfekt, um Druck auf allfällige widerspenstige Länder auszuüben. Die VSPB hegt die Hoffnung, dass die Steuervorlage 17 (vgl. S. 42) von den Bürgerinnen und Bürgern mitgetragen wird, sodass die Schweiz nicht länger auf der grauen Liste figuriert. Nach seinem grossen Einsatz für die Konformität mit den internationalen Steuerstandards in den vergangenen Jahren hat unser Land dies verdient.

Finanztransaktionssteuer

Am 12. Oktober 2016 wurde die Finanztransaktionssteuer (FTT)²⁴ in Europa erneut aktuell, als die Finanzminister von zehn europäischen Ländern²⁵ sich über die Grundlage für ihre Einführung verständigten. Dieser Durchbruch zur Erhöhung der Steuereinnahmen der betreffenden Länder und zur Einbindung der Banken für den Fall künftiger Finanzkrisen sorgte allerdings auch für einige Unruhe. Wenn die FTT nämlich, wie in diesem Fall, nur von einigen Ländern erhoben wird, besteht Anlass zu grossen Befürchtungen, dass die Bankkunden dieser Länder zu Konkurrenzinstituten in Ländern ohne eine derartige Steuer fliehen.

Dies ist im Übrigen der Grund, weshalb die Slowakei und Belgien sich zögerlich verhalten. Insbesondere Belgien hat sich zwar grundsätzlich mit einer FTT einverstanden erklärt, im Laufe des Jahres 2017 aber laufend technische Fragen aufgeworfen und somit den Fortschritt des Projekts ausgebremst.

²² St. Kitts und Nevis, die Bahamas und die US Virgin Islands.

²³ Bahrain, die Marshall-Inseln und St. Lucia.

²⁴ Der Gedanke einer FTT stammt vom Wirtschaftswissenschaftler James Tobin, der 1972 zum Schluss kam, dass eine sehr geringe Besteuerung (zu einem Steuersatz in der Grössenordnung von 0,01 bis 0,1 %) zahlreicher Transaktionen eine Möglichkeit zur Regulierung des Devisenmarktes sowie zur Einschränkung der Spekulation und der Kursschwankungen darstellen und langfristige Investition fördern könnte. Im Anschluss an die Finanzkrise im Jahr 2008 wurde diese Idee erneut populär.

²⁵ Frankreich, Deutschland, Belgien, Portugal, Österreich, Slowenien, Griechenland, Spanien, Italien und die Slowakei.

Auch Frankreich spricht in diesem Zusammenhang anscheinend mit gespaltener Zunge. Am 26. September 2017 schlug Emmanuel Macron in einer mit Spannung erwarteten Rede zum Thema Europa die Einführung einer solchen Steuer durch die 28 EU-Staaten vor. Die Anhänger der FTT schöpften daher neue Hoffnung. Kaum einen Monat später, am 20. Oktober 2017, versetzten die Abgeordneten der französischen FTT einen Tiefschlag, indem sie ihre für den 1. Januar 2018 vorgesehene Ausweitung auf Intraday-Geschäfte strichen.

Die Herausforderung ist zugegebenermassen gewaltig. Mit dem Brexit hat sich der Wettbewerb der europäischen Finanzplätze um den Sitz der grossen internationalen Banken verstärkt, sodass der Zeitpunkt für eine Einführung neuer Steuern besonders schlecht gewählt sein dürfte. Dennoch muss man Emanuel Macron Recht geben, und ein gewisses Verständnis für die Haltung Belgiens ist ebenfalls angebracht: Ein derartiges Instrument kann nur dann Wirkung entfalten, wenn es allgemein akzeptiert wird. Wettbewerbsverzerrungen lassen sich ebenfalls nur bei allgemeiner Akzeptanz oder Ablehnung vermeiden.

Beziehungen mit bestimmten Ländern

Frankreich

Im Herbst 2016 suspendierte die EStV die Amtshilfe gegenüber Frankreich, da es verdächtigt wurde, das Spezialitätsprinzip nicht einzuhalten. Der französischen Steuerbehörde wurde vorgeworfen, den Strafverfolgungsbehörden Informationen übergeben zu haben, die sie im Rahmen des Amtshilfefahrens dem UBS-Dossier entnommen hatte. Kurz vor dem Schweizbesuch des französischen Präsidenten Emmanuel Macron im Juli 2017 wurde die Lage bereinigt und der Informationsaustausch wieder aufgenommen. Frankreich hat anerkannt, dass es kein Recht hatte, Daten, die zur Überprüfung der Steuerkonformität eines französischen Steuerpflichtigen bestimmt waren, in einem Strafverfahren gegen eine Drittperson, d. h. in diesem Fall die Bank des betreffenden Steuerpflichtigen, zu verwenden. Auf jeden Fall ist eine solche Nutzung ohne Einverständnis der Bundesanwaltschaft nicht zulässig. Diese kann sich aber nur einverstanden erklären, wenn die Bedingungen für die Amtshilfe in Rechtssachen erfüllt sind. Angesichts des für den 8. Oktober bis 15. November 2018 in Paris anberaumten Prozesses gegen die UBS wegen illegaler Kundenwerbung und schwerer Geldwäscherei im Zusammenhang mit Steuerbetrug ist dies nicht unerheblich. Der eingeklagte Betrag dürfte EUR 10 Milliarden übersteigen; bei einer Verurteilung könnte die Busse auf die Hälfte dieses Betrages angesetzt werden. Ende 2017 hat die Schweizer Tochtergesellschaft der HSBC-Group mit der Finanzstaatsanwaltschaft eine Vereinbarung über 300 Millionen Euro getroffen, um eine Klage zu vermeiden.

Vereinigte Staaten

Im Gegensatz zur Unternehmensbesteuerung gibt es Dossiers, die in den Vereinigten Staaten nicht vorwärtsgen: Der Senat hat sich immer noch nicht mit den acht neuen bzw. revidierten DBA befasst, obwohl ihm beispielsweise das DBA mit der Schweiz vor sieben Jahren unterbreitet wurde. Dasselbe gilt für das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen: Es wurde am 27. Mai 2010 von den Vereinigten Staaten unterzeichnet, ist aber immer noch nicht ratifiziert. Jedes Mal wird das Argument angeführt, dass eine Ratifikation für die USA einen übermässigen Datenaustausch zur Folge hätte! Ironischerweise hindert die fehlende Ratifizierung des Protokolls vom 23. September 2009 zur Anpassung des DBA mit der Schweiz die Vereinigten Staaten daran, Gruppenanfragen zu amerikanischen Kunden zu stellen, die sich angeblich der Übermittlung ihrer Bankdaten im Rahmen von Modell 2 des FATCA-Abkommens mit der Schweiz widersetzt haben. Sollte die amerikanische Regierung zu Verhandlungen bereit sein, wäre das DBA zwischen der Schweiz und der Vereinigten Staaten allerdings in mehreren Punkten verbesserungsbedürftig: Zu nennen sind hier etwa die fehlende Besteuerung von gruppeninternen Dividenden, die Möglichkeit der Unterstellung von Schweizer Fonds unter das DBA und die Abzugsfähigkeit von Beiträgen an die schweizerische berufliche Vorsorge.

Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken

Verteidigung und Förderung des Finanzplatzes

Das EFD nimmt seine Aufgabe ernst, die Interessen des Finanzplatzes Schweiz zu verteidigen. Zwei Arbeitsbesuche wurden im Ausland organisiert und weitere dürften folgen.

Das EFD scheut keine Mühe, um im Ausland Werbung für den Finanzplatz Schweiz zu betreiben. In den letzten zwölf Monaten wurden zwei Reisen veranstaltet: Im April 2017 ging es nach China, Hongkong und Singapur, im Februar 2018 nach Saudi-Arabien und in die Vereinigten Arabischen Emirate. Auf beiden Reisen wurden Bundesrat Ueli Maurer und Staatssekretär Jürg Gasser von hochrangigen Vertretern der Banken begleitet. Diese Reisen tragen zu einer Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit in Finanz- und Steuerfragen mit wichtigen Partnern der Schweiz bei. Die staatliche Präsenz der Schweiz unterstreicht die Konformität mit den internationalen Standards und ist für die ausländischen Behörden ein Anreiz, den Marktzugang für schweizerische Finanzinstitute zu erweitern. Die Schweiz zieht somit mit Konkurrenten wie Luxemburg, Singapur oder Hongkong gleich, deren Behörden ihren Finanzplatz im Ausland aktiv bewerben.

Nun ist es am Bankensektor, eine noch vorhandene Lücke zu schliessen und die digitale Präsenz des Finanzplatzes Schweiz auszubauen. Die Empfänger von Mitteilungen der Werbeplattform für Luxemburg wissen, wie sehr sich klare und prägnante, bisweilen gar poetische Informationen über die regulatorischen und wirtschaftlichen Entwicklungen eines Landes auszahlen. Es gibt keinen Grund, weshalb die Schweiz nicht ebenfalls unter Leitung von professionellen PR-Spezialisten eine ihres Namens würdige Plattform betreiben sollte.

« Vollgeld »-Initiative

Am 10. Juni 2018 stimmt das Schweizer Stimmvolk über die « Vollgeld »-Initiative ab. Politik und Wirtschaft sind sich weitgehend einig, dass es sich um eine riskante, teure und unnütze Vorlage handelt. Die VSPB lehnt sie ebenfalls klar ab.

Die Volksinitiative « *Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank!* », kurz « *Vollgeld* »-Initiative, gelangt am 10. Juni 2018 zur Abstimmung. Verlangt wird ein radikaler Umbau des derzeitigen Währungssystems durch Aufnahme eines neuen Artikels in die Bundesverfassung. Dieser würde der Schweizerischen Nationalbank (SNB) das alleinige Recht zur Ausgabe von Buchgeld verleihen. Dies ist ein Misstrauensvotum gegenüber den meisten von den Handelsbanken vergebenen Krediten.

Die Initiative soll ein nicht vorhandenes Problem lösen und schafft gleichzeitig eine Reihe neuer Probleme. Die Initianten haben anscheinend plötzlich realisiert, dass in der Schweiz – wie in anderen Ländern – neun von zehn Franken nicht in Form von Banknoten und Münzen, sondern auf Bankkonten gehalten werden. An Unternehmen und Private vergebene Kredite, die nicht durch Spareinlagen gedeckt sind, werden jedoch in den meisten Fällen durch Faustpfänder oder Grundpfandrechte gedeckt. Zudem haben die Banken strikte Liquiditäts- und Eigenmittelanforderungen zu erfüllen (vgl. S. 14). Das schweizerische Währungssystem zählt bereits heute zu den sichersten der Welt. Eine Reform erübrigt sich deshalb.

Eine Annahme der Initiative würde die gesamte Schweizer Wirtschaft in Mitleidenschaft ziehen, in erster Linie aber die Unternehmen und die Sparer. Die wichtigsten Gründe dafür sind:

- Die Initiative ist riskant, da die SNB ihre Unabhängigkeit verlieren würde. Sie würde so zum Spielball der Politik. Anstatt sich auf ihre Hauptaufgabe, die Preisstabilität, zu konzentrieren, müsste die SNB in erster Linie die ausstehenden Kredite verwalten und die Verteilung des von ihr geschaffenen Geldes besorgen, damit die Wirtschaft wie bisher weiterfunktionieren könnte.
- Die Initiative ist teuer, da sie zu einer Verstaatlichung des Kreditwesens führt. Wenn 90 % der Kreditaufnahmen über die SNB erfolgen müssten, würden die Kredite an KMU und die Hypothekendarlehen teurer und komplizierter und es wären längere Bearbeitungsfristen erforderlich. Zudem könnten Konten bei steigenden Zinsen nicht länger verzinst werden.
- Die Initiative ist unnützlich, da die Bankkonten wie gesagt gesichert sind und einer Aufsicht unterliegen. Die Initiative würde zudem auch keinen Beitrag zur Verhinderung einer erneuten Finanzkrise leisten, da eine solche Krise nicht ausschliesslich durch Frankenkredite, sondern durch die Überbewertung von Aktiven auf der ganzen Welt ausgelöst würde. Im Gegenteil: Vollgeld öffnet der zentralisierten Überwachung der Mittelflüsse und der Abschaffung des Bargelds Tür und Tor.

Kein einziges Land hat bisher ein Vollgeldsystem eingeführt. Dieses gewagte Experiment hätte eine Unzahl von Nebenwirkungen: Die Schweizer Wirtschaft würde sich in Fremdwährungen oder bei ausländischen Banken verschulden. Die Schweiz kann keinerlei Interesse daran haben, ganz alleine Zauberlehrling zu spielen. Anstatt den Franken zu einer noch sichereren Währung zu machen, würde die Initiative die gesamte Wirtschaft unseres Landes destabilisieren. Daher wird sie vom Bundesrat, vom Parlament, von der SNB und von der gesamten Wirtschaft abgelehnt. Die VSPB schliesst sich dieser Position an.

Interne Angelegenheiten

Beitritt von Landolt & Cie SA

Seit dem 1. April 2017 zählt die VSPB ein neues Mitglied. Die im Jahr 1780 in Lausanne gegründete Bank Landolt & Cie SA verstärkt unsere Vereinigung, die nun zehn Mitglieder zählt. Wie alle Mitglieder ist auch die Landolt & Cie SA ein Familienunternehmen. Sie ist in der Verwaltung von Privatvermögen tätig. Die Verwaltung von institutionellen Geldern sowie Auflegung, Verwaltung und Vertrieb von Anlagefonds gehören ebenfalls zu ihren Tätigkeiten. Die VSPB heisst die Landolt & Cie SA herzlich willkommen und freut sich, ihre Vertretungsfunktion auf diesem Wege zu stärken.

Zusammenarbeit mit der VAV

Die schweizerischen Privatbanken und die schweizerischen Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken sind im selben Sektor tätig und verfolgen dieselben Interessen. Aus diesem Grund sind ihre Vereinigungen – die VSPB und die VAV – seit langem bestrebt, ihre Standpunkte zu koordinieren. Ausserdem organisieren sie jedes Jahr eine gemeinsame Medienkonferenz und seit 2016 auch einen « *Private Banking Day* », an dem sich Vertreter aus Politik und Finanz mit aktuellen Fragen befassen. Im Mai 2018 werden Bundesrat Ignazio Cassis und Jeroen Dijsselbloem, bis Januar 2018 Präsident der Euro-Gruppe, ihre Sicht der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU präsentieren.

Kommunikation

Am 18. Januar 2018 fand das vierte gemeinsame Treffen der VSPB und der VAV mit der Presse statt. Beide Vereinigungen stellten die Prioritäten der in der Vermögensverwaltung tätigen Schweizer Banken vor, um ihre Zukunft in einem immer anspruchsvolleren Kontext nachhaltig zu sichern. Insbesondere die Umsetzung einer differenzierten Regulierung und der Marktzugang würden der Wettbewerbsfähigkeit und Dynamik der Privatbanken in der Schweiz gegenüber dem Ausland entscheidenden Auftrieb verleihen. Die Präsidenten der beiden Vereinigungen, Yves Mirabaud und Boris Collardi, zeigten mögliche Wege in die Zukunft auf.

Dank

Zu praktisch allen in diesem Bericht behandelten Themen entsandte unsere Vereinigung Vertreter in die Organe, die sich mit ihnen befassten. Dies erforderte von verschiedenen Mitarbeitenden der Mitgliedsbanken eine ansehnliche Mehrarbeit, für die ihnen herzlich gedankt sei. Auf den Seiten 64 und 65 findet sich das Verzeichnis der Vertreter der VSPB in Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz.

Genf, Ende März 2018

Abkürzungen

AIA	Automatischer Informationsaustausch
AIAG	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen
AIFMD	Alternative Investment Fund Managers Directive
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BIP	Bruttoinlandprodukt
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DSG	Datenschutzgesetz
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EMIR	European Market Infrastructure Regulation
ERV	Eigenmittelverordnung
ESMA	European Securities and Markets Authority
EstV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATF	Financial Action Taskforce
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz
FinfraV	Finanzmarktinfrastrukturverordnung
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FTT	Finanztransaktionssteuer
GwG	Geldwäschereigesetz
GwV-FINMA	Geldwäschereiverordnung-FINMA
ICO	Initial Coin Offerings
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
KID	Key Information Document
LCR	Liquidity Coverage Ratio

Abkürzungen (Fortsetzung)

MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
MROS	Money Laundering Reporting Office Switzerland
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PRIIPS	Packaged Retail and Insurance based Investment Products
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
SNB	Schweizerische Nationalbank
StAhiG	Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen
SV17	Steuervorlage 17
USR III	Unternehmenssteuerreform III
VS	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats

Vorstand

Präsident

Yves Mirabaud

Vize-Präsident

Grégoire Bordier

Mitglieder

Christian R. Bidermann
Bertrand Demole
Denis Pittet
Jürg Staub

Sekretariat

Direktor

Jan Langlo

Stellvertretender Direktor

Jan Bumann

Leiterin Kommunikation

Fabienne Bogadi

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Führungsgremien und Kommissionen der Schweizerischen Bankiervereinigung

Verwaltungsrat

Jacques de Saussure, Vizepräsident des Verwaltungsrates, Banque Pictet & Cie SA
(auch Mitglied des Ausschusses)

Yves Mirabaud, Geschäftsführender Senior-Gesellschafter, Mirabaud SCA

Steuerungsausschuss Asset Management

Markus Signer, Group Managing Director, Pictet Asset Management SA

Steuerungsausschuss Capital Markets

Othmar Som, Partner, Reichmuth & Co Privatbankiers

Steuerungsausschuss Private Banking

Yves Mirabaud, Geschäftsführender Senior-Gesellschafter, Mirabaud SCA

Steuerungsausschuss Retail Banking

Edouard Cuendet, Direktor, Fondation Genève Place Financière

Fachkommission Bildung

Thierry Lacraz, Direktor, Banque Pictet & Cie SA

Fachkommission Recht und Compliance

David Garrido, General Counsel, Banque Lombard Odier & Cie SA

Fachkommission Steuern

Yves Cogne, Direktor, Mirabaud & Cie SA

Fachkommission Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung

Christian Morel, Direktor, Banque Lombard Odier & Cie SA

Expertengremium Information Security & Cyber Defence

Jean-Pierre Therre, Direktor, Banque Pictet & Cie SA

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in verschiedenen Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz

SIX Group SA (Verwaltungsrat)

Lorenz von Habsburg Lothringen, Teilhaber, E. Gutzwiller & Cie

Swiss Funds & Asset Management Association (Vorstand)

Nicolas Tschopp, Direktor, Pictet Asset Management SA

Swiss Finance Institute (Stiftungsrat)

Christophe Hentsch, Teilhaber, Compagnie Lombard Odier SCmA

Mitgliederverzeichnis

Basel

E. Gutzwiller & Cie, Banquiers

Kaufhausgasse 7
CH-4051 Basel
(Postfach, CH-4001 Basel)

Tel. +41 (0) 61 205 21 00

Fax +41 (0) 61 205 21 01

E-Mail: info@gutzwiller.ch

www.gutzwiller.ch

François Gutzwiller

Stéphane Gutzwiller

Erzherzog Lorenz von Habsburg Lothringen

Peter Handschin

Genf

Bordier & Cie

Rue de Hollande 16
CH-1204 Genf
(Postfach 5515, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 58 258 00 00

Fax +41 (0) 58 258 00 40

www.bordier.com

Grégoire Bordier

Evrard Bordier

Michel Juvet

Gonet & Cie SA

Rue Bovy-Lysberg 11
CH-1204 Genf
(Postfach 5009, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 317 17 17

Fax +41 (0) 22 317 17 00

E-Mail: contact@gonet.ch

www.gonet.ch

Nicolas Gonet

Bank Lombard Odier & Cie SA

Rue de la Corraterie 11
CH-1204 Genf
(Postfach 5215, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 709 21 11
Fax +41 (0) 22 709 29 11
E-Mail: contact@lombardodier.com
www.lombardodier.com

Patrick Odier
Christophe Hentsch
Hubert Keller
Frédéric Rochat
Hugo Bänziger
Denis Pittet
Annika Falkengren

Mirabaud & Cie SA

Boulevard Georges-Favon 29
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 58 816 22 22
Fax +41 (0) 58 816 28 16
www.mirabaud.com

Yves Mirabaud
Antonio Palma
Lionel Aeschlimann
Camille Vial

Mourgue d'Algue & Cie

Rue de la Fontaine 5
CH-1204 Genf
(Postfach 3485, CH-1211 Genf 3)

Tel. +41 (0) 22 319 76 76
Fax +41 (0) 22 319 76 77
E-Mail: mabank@mabank.ch
www.mabank.ch

Pierre-André Mourgue d'Algue
Swana Mourgue d'Algue

Banque Pictet & Cie SA

Route des Acacias 60
CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 58 323 23 23
Fax +41 (0) 58 323 23 24
E-Mail: info@pictet.com
www.pictet.com

Nicolas Pictet
Renaud de Planta
Rémy Best
Marc Pictet
Bertrand Demole
Laurent Ramsey
Boris Collardi (ab dem 1. Juni 2018)

Lausanne

Landolt & Cie SA

Chemin de Roseneck 6
CH-1006 Lausanne

Tel. +41 (0) 21 320 33 11

Fax +41 (0) 21 321 33 93

www.landoltetcie.ch

Frédéric Binder

Vatché Garibian

Alexis Lombard

Luzern

Reichmuth & Co Privatbankiers

Rütligasse 1
CH-6000 Luzern

Tel. +41 (0) 41 249 49 29

Fax +41 (0) 41 249 49 39

E-Mail: welcome@reichmuthco.ch

www.reichmuthco.ch

Christof Reichmuth

Remy Reichmuth

Jürg Staub

Zürich

Rahn+Bodmer Co.

Talstrasse 15
CH-8022 Zürich

Tel. +41 (0) 44 639 11 11

Fax +41 (0) 44 639 11 22

E-Mail: info@rahnbodmer.ch

www.rahnbodmer.ch

Peter R. Rahn

Martin H. Bidermann

Dr. Christian Rahn

André M. Bodmer

Christian R. Bidermann

Impressum

Herausgeber

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), Genf

Vertrieb

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

12, rue du Général-Dufour

Postfach 5639

CH-1211 Genf 11

Tel. +41 (0) 22 807 08 00

Fax +41 (0) 22 320 12 89

E-Mail: info@abps.ch

www.abps.ch

Der Jahresbericht 2017 ist auch in französischer Sprache erhältlich.

©2018 Vereinigung Schweizerischer Privatbanken